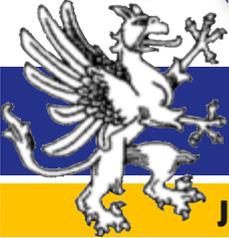


Anklam-Land



mit den Gemeinden Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz, Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde, Medow, Neetzow-Liepen, Neu Kosenow, Neuenkirchen, Postlow, Rossin, Sarnow, Spantekow und Stolpe an der Peene

Jahrgang 10

Mittwoch, den 18. Mai 2016

Nummer 05

Löschgruppe Dennin beim Amtswehrbereichsausscheid am 30.04.2016 in Medow



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Mitteilungen	Seite	Kirchennachrichten	Seite
- Satzungen über die Gebühren des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam der Gemeinden Stolpe, Krien, Blesewitz und Bargischow	3	- Kirchengemeinden Anklam, Ducherow, Spantekow, Krien und Liepen	20
- Satzung Schöpfwerksbewirtschaftung Bargischow	7	Bekanntmachungen der Kirchengemeinden	
- Protokollauszüge - Entlastungen der Bürgermeister vom Haushalt 2012 der Gemeinden Postlow und Blesewitz	8	- Friedhofssatzung	29
- Protokollauszüge - Jahresrechnung 2012 der Gemeinden Postlow und Blesewitz	9	Verschiedenes	
- Hundesteuersatzungen Ducherow und Krien	10	- Besuch des Innenministers zur Fördermittelübergabe in Neetzow	33
- Leader-Region - Aufruf zur Einreichung von innovativen Projektideen	13	- Ver- und Entsorgung - Annahme Altkleider	34
- Amtswiehrbereichsausschied der FFW	14	- Bekanntmachung Dörpkieker	35
Wir gratulieren		- Neues aus der Gemeinde Neu Kosenow	35
- Geburtstage Juni 2016	17	- Konzert in der Kirche Sarnow	36
Schulnachrichten		- Bekanntmachung Kita Ducherow	36
- Bekanntmachungen der Schulen Spantekow und Ducherow	17	- Verein Dörfergemeinschaft am Stegenbach	36
Sportnachrichten		- Herrentagsausflug, Volleyballturnier am 1. Mai, Arbeitseinsatz am Stegenbach	
- Sportverein Krusenfelde	20	- Frühjahrsputz in Sarnow	37
		- Benefizkonzert in der Burgruine Landskron	38
		Bunte Ecke	
		- Sprüche	38

Mitteilungen

Verwaltung des Amtes Anklam-Land -

Amtsgebäude Spantekow

Telefon - 039727 2500 Telefax - 039727 20225 o. 26548

Bereich	Zuständigkeiten/Aufgaben	Mitarbeiter	Zimmer	Telefon	E-Mail
LVB	Leitender Verwaltungsbeamte	Hr. Quast	3	25013	h.quast@amt-anklam-land.de
	SB Sekretariat	Fr. Berndt	2	25010	s.berndt@amt-anklam-land.de
	SB Organisation/IT	Hr. Warnke	22	25023	e.warnke@amt-anklam-land.de
Kämmerei	Kämmereiamtsleiterin	Fr. Nagel	10	25020	b.nagel@amt-anklam-land.de
	SB Haushaltsplanung, Geschäftsbuchhaltung	Fr. Nentwich	11	25021	s.nentwich@amt-anklam-land.de
	SB Haushaltswesen, Haushaltsplanung	Fr. Dr. Butzke	11	25019	p.butzke@amt-anklam-land.de
	SB Haushaltswesen	Hr. Gau	12	25040	r.gau@amt-anklam-land.de
	SB Haushaltswesen	Hr. Kandler	12	25041	ph.kandler@amt-anklam-land.de
	SB Anlagenbuchhaltung	Fr. Dentz	21	25036	a.dentz@amt-anklam-land.de
	SB Geschäftsbuchführung	Fr. Falk	5	25026	h.falk@amt-anklam-land.de
	SB Steuern	Fr. Peise-Neels	14	25027	b.peise-neels@amt-anklam-land.de
	Kassenleiterin	Fr. Gienapp	4	25028	a.gienapp@amt-anklam-land.de
	SB Buchungsstelle	Fr. Borreck	4	25039	k.borreck@amt-anklam-land.de
	SB Innen- u. Außenvollstreckung	Fr. Vaßmer	6	25034	e.vaßmer@amt-anklam-land.de
	Hauptamt	Hauptamtsleiterin	Fr. Weitmann	13	25024
SB zentrale Servicestelle		Fr. Brückner	19	25042	g.brückner@amt-anklam-land.de
		Fr. Kraatz	19	25043	b.kraatz@amt-anklam-land.de
SB Kindergärten		Fr. Hinrichs	17	25012	b.hinrichs@amt-anklam-land.de
SB Personal- u. Schulwesen		Fr. Rosemann	8	25017	g.rosemann@amt-anklam-land.de
SB Kultur, Versicherung, Archiv		Fr. Klingbeil	9	25011	g.klingbeil@amt-anklam-land.de
Ordnungsamt Zimmer AV	SB Einwohnermeldeamt	Fr. Ulrich	1	25045	m.ulrich@amt-anklam-land.de
			16	25022	

Außenstelle Ducherow

Telefon - 039726 243 - Telefax - 039726 24319

Bereich	Zuständigkeiten	Mitarbeiter	Zimmer	Telefon	E-Mail	
Bauamt	Bauamtsleiter	Hr. Luth	3/4	24316	e.luth@amt-anklam-land.de	
	SB allgem. Bauverwaltung u. Beitrags- u. Erschließungsrecht	Fr. Denda	1	24323	d.denda@amt-anklam-land.de	
	SB Umwelt-Naturschutz	Hr. Krüger	1	24311	j.krueger@amt-anklam-land.de	
	SB Liegenschaften Verkehrsrechtl. Angelegenheiten	Fr. Hasenjäger	2	24312	e.hasenjäger@amt-anklam-land.de	
	SB Umwelt-Naturschutz	Fr. Janz	9	24315	b.janz@amt-anklam-land.de	
	SB Zentrales Gebäudemanagement	Fr. Salow	6	24333	m.salow@amt-anklam-land.de	
		Fr. Campe	10	24327	a.campe@amt-anklam-land.de	
		Fr. Krüger	10	24326	s.krueger@amt-anklam-land.de	
	Ordnungsamt	Ordnungsamtsleiter	Hr. Heidschmidt	13	24321	h.heidschmidt@amt-anklam-land.de
		SB Einwohnermeldeamt	Fr. Naroska	15	24314	a.naroska@amt-anklam-land.de
SB Standesamt		Fr. Holtz	15	24313	e.holtz@amt-anklam-land.de	
SB Allg. Ordnungsangelegenheiten, Jagd, Fischerei, öffentliche Sicherheit		Fr. Wendt	12	24330	k.wendt@amt-anklam-land.de	
SB Gewerbeangelegenheiten		Fr. Baum	5	24328	k.baum@amt-anklam-land.de	
SB Brandschutz	Fr. Lemke	14	24329	d.lemke@amt-anklam-land.de		
Hauptamt	SB Wohngeld - Kitabedarf	Fr. Zimmermann	8	24322	v.zimmermann@amt-anklam-land.de	

Öffnungszeiten des Amtes Anklam-Land

in Spantekow und in der Außenstelle Ducherow

Dienstag 09:00 - 11:30 Uhr und 12:30 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 - 11:30 Uhr und 12:30 - 15:00 Uhr

Satzung der Gemeinde Stolpe an der Peene über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 14.04.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Stolpe an der Peene ist mit den grundsteuerpflichtigen Flächen Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam.

Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind nach Maßgabe der geltenden Gesetze die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung und Unterhaltung und Betrieb der dazugehörenden Anlagen, der Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, der Ausbau, insbesondere naturnaher Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörenden Anlagen, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege sowie die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

(2) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405) und der Verbandsatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebühregegenstand

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung werden nach den Grundsätzen des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3, Abs. (1), Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Flächen im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die dem Amt Anklam-Land durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für die Flächen an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Flächen im Gebiet der Gemeinde Stolpe an der Peene. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Stolpe an der Peene. Es wird differenziert nach der im ALKIS-

Nutzungsartenkatalog M-V festgestellten tatsächlichen Nutzung und Einordnung der Flächen:

1. Flächen im Nutzungsartenbereich 10000 - Siedlung - bis einschließlich der Nutzungsartengruppe 17000
2. Flächen im Nutzungsartenbereich
 - a) 30000 - Vegetation - dort die Nutzungsartengruppen 32000 bis einschließlich 37000 (Wald, Unland, u. a.) und
 - b) 40000 - Gewässer - dort die Nutzungsartengruppe 43000 (Stehende Gewässer)
3. Alle anderen Flächen in den Nutzungsartenbereichen 10000 bis 30000 (Garten, Ackerflächen, Grünland u. a.)
4. Nicht genannte Gewässerflächen des Nutzungsartenbereiches 40000 werden nicht bei der Gebührenerhebung berücksichtigt
 - (2) Die Gebühr beträgt:
 1. für Flächen nach Absatz (1) Punkt 1 **je angefangene 1000 qm 5,11 €**
 2. für Flächen nach Abs. (1) Punkt 2 **je ha 7,17 €**
 3. für Flächen nach Abs. (1) Punkt 3 **je ha 14,35 €**

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenscheid Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentümer sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.

(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigten des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenscheid, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenscheid entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.05. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz auf der Grundlage einer Satzungsänderung oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. (4) dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Satzung der Gemeinde Stolpe an der Peene über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes ‚Untere Peene‘ Anklam“ vom 29.11.2000 und alle dazu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Stolpe an der Peene, den 19.04.2016


Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Krien über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 25.04.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Krien ist mit den grundsteuerpflichtigen Flächen Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam.

Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind nach Maßgabe der geltenden Gesetze die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung und Unterhaltung und Betrieb der dazugehörenden Anlagen, der Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, der Ausbau, insbesondere naturnaher Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörenden Anlagen, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege sowie die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

(2) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405) und der Verbandsatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gebührengegenstand

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung werden nach den Grundsätzen des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3, Abs. (1), Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Flächen im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die dem Amt Anklam-Land durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für die Flächen an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Flächen im Gebiet der Gemeinde Krien. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Krien. Es wird differenziert nach der im ALKIS-Nutzungsartenkatalog M-V festgestellten tatsächlichen Nutzung und Einordnung der Flächen:

1. Flächen im Nutzungsartenbereich 10000 - Siedlung - bis einschließlich der Nutzungsartengruppe 17000
2. Flächen im Nutzungsartenbereich

- a) 30000 - Vegetation - dort die Nutzungsartengruppen 32000 bis einschließlich 37000 (Wald, Unland, u. a.) und
 - b) 40000 - Gewässer - dort die Nutzungsartengruppe 43000 (Stehende Gewässer)
3. Alle anderen Flächen in den Nutzungsartenbereichen 10000 bis 30000 (Garten, Acker, Grünland u. a.)
 4. Nicht genannte Gewässerflächen des Nutzungsartenbereiches 40000 werden nicht bei der Gebührenerhebung berücksichtigt
- (2) Die Gebühr beträgt:
1. für Flächen nach Absatz (1)

Punkt 1	je angefangene 1.000 qm	5,11 €
---------	-------------------------	--------
 2. für Flächen nach Abs. (1)

Punkt 2	je ha	7,21 €
---------	-------	--------
 3. für Flächen nach Abs. (1)

Punkt 3	je ha	14,42 €
---------	-------	---------

§ 4 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gehührensuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentümer sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.

(4) Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstige Nutzungsberechtigter des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gehührensuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gehührensuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.05. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gehührensatz auf der Grundlage einer Satzungsänderung oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gehührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gehührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. (4) dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Satzung der Gemeinde Krien über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes ‚Untere Peene‘ Anklam“ vom 20.02.2001 und alle dazu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Krien, 26. APR. 2016

M. Stegermann
Bürgermeister



Die vorstehende Satzung der Gemeinde Krien wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Blesewitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 28.04.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Blesewitz ist mit den grundsteuerpflichtigen Flächen Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam.

Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind nach Maßgabe der geltenden Gesetze die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung und Unterhaltung und Betrieb der dazugehörigen Anlagen, der Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, der Ausbau, insbesondere naturnaher Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörigen Anlagen, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege sowie die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

(2) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405) und der Verbandsatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung werden nach den Grundsätzen des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3, Abs. (1), Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Flächen im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die dem Amt Anklam-Land durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für die Flächen an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Flächen im Gebiet der Gemeinde Blesewitz. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Blesewitz. Es wird differenziert nach der tatsächlichen Nutzung und Einordnung der Flächen im ALKIS-Nutzungsartenkatalog M-V:

1. Flächen, die im ALKIS-Nutzungsartenkatalog M-V dem Nutzungsartenbereich 10000 - Siedlung - bis einschließlich der Nutzungsartengruppe 17000 zugeordnet sind

2. alle anderen Flächen

(2) Die Gebühr beträgt:

1. für Flächen nach Absatz (1) Punkt 1	je angefangene 500 qm	5,11 €
2. für alle anderen Flächen	je ha	16,95 €

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentümer sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.

(4) Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstige Nutzungsberechtigter des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.02. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz auf der Grundlage einer Satzungsänderung oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitz-abgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. (4) dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

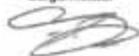
§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Satzung der Gemeinde Blesewitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam“ vom 25.11.1999 und alle dazu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Blesewitz, 02. Mai 2016

F. Zbell
Bürgermeister




Die vorstehende Satzung der Gemeinde Blesewitz wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Bargischow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 03.05.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Bargischow ist mit den grundsteuerpflichtigen Flächen Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ Anklam.

Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind nach Maßgabe der geltenden Gesetze die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung und Unterhaltung und Betrieb der dazugehörenden Anlagen, der Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, der Ausbau, insbesondere naturnaher Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörenden Anlagen, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege sowie die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

(2) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405) und der Verbandsatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung werden nach den Grundsätzen des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3, Abs. (1), Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Flächen im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes nach § 1 Abs. (1) liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Grundbuchrechtlichen Sinne.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die dem Amt Anklam-Land durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für die Flächen an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Flächen im Gebiet der Gemeinde Bargischow. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Bargischow. Es wird differenziert nach der im ALKIS-Nutzungsartenkatalog M-V festgestellten tatsächlichen Nutzung und Einordnung der Flächen:

1. Flächen im Nutzungsartenbereich 10000 - Siedlung
2. Flächen im Nutzungsartenbereich
 - a) 30000 - Vegetation - dort die Nutzungsartengruppen 32000 bis einschließlich 37000 (Wald, Unland, u. a.) und
 - b) 40000 - Gewässer - dort die Nutzungsartengruppe 43000 (Stehende Gewässer)
3. Alle anderen Flächen in den Nutzungsartenbereichen 20000 bis 30000 (Acker, Grünland u. a.)
4. Nicht genannte Gewässerflächen des Nutzungsartenbereiches 40000 werden nicht bei der Gebührenerhebung berücksichtigt

(2) Die Gebühr für Flächen nach Absatz (1) Punkt 1 wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Eine Berechnungseinheit beträgt 0,1 ha.

Die Gebühr je angefangene BE beträgt **4,32 €**

(3) Die Gebühr für Flächen im Einzugsbereich des Verbandes „Untere Peene“ wird hektargleich festgesetzt. Sie beträgt

- | | |
|--------------------------------------|----------------------|
| a) für Flächen nach Abs. (1) Punkt 2 | je ha 9,69 € |
| b) für Flächen nach Abs. (1) Punkt 3 | je ha 19,37 € |

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebährenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentümer sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.

(4) Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstige Nutzungsberechtigter des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebährenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebährenschild entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebährenschildes fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.05. des Jahres fällig. Ein neuer Gebährenschild ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebährensatz auf der Grundlage einer Satzungsänderung oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebährenschildpflichtigen eingetreten ist.

(3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebährenschildpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. (4) dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Satzung der Gemeinde Bargischow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser-

und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam“ vom 18.07.2000 und alle dazu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Gemeinde Bargischow, den 03. MAI 2016
 Bürgermeister



Die vorstehende Satzung der Gemeinde Bargischow wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Bargischow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die Schöpfwerksbewirtschaftung und Deichpflege des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.05.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Bargischow ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam.

Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind nach Maßgabe der geltenden Gesetze die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung und Unterhaltung und Betrieb der dazugehörigen Anlagen, der Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, der Ausbau, insbesondere naturnaher Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörigen Anlagen, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege sowie die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

(2) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des § 28 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebühregegenstand

(1) Die von der Gemeinde Bargischow nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge für die Kosten der Schöpfwerksbewirtschaftung und Deichpflege werden nach den Grundsätzen des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Bargischow, die im Vorteilsgebiet der in § 3 Abs. 2 genannten und vom Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ unterhaltenen Schöpfwerke und Deiche liegen. Grundstück im Sinne

dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die dem Amt Anklam-Land durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten in Höhe von 6 % der tatsächlichen Kosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Bargischow, die zu den Vorteilsflächen der vom Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ unterhaltenen Schöpfwerke und Deiche gehören, festgestellt auf der Grundlage des amtlichen Liegenschaftskatasters (LK). Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Bargischow. Die Abgrenzung der bzw. die Zuordnung zu den bevorteilten Flächen erfolgt durch den Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“.

(2) Mit dieser Satzung werden die Kosten der Bewirtschaftung der Schöpfwerke

Bargischow
 Gnevezin und
 Mittelwasser

sowie die Kosten der Unterhaltung der Deiche

Bargischow und
 Gnevezin

mit den im Gebiet der Gemeinde Bargischow liegenden Vorteilsflächen auf die Gebührenpflichtigen nach § 4 umgelegt.

(3) Die Gebühr wird hektargleich festgesetzt. Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt:

Schöpfwerk	Gebühr in € pro ha Vorteilsfläche
Bargischow	26,42
Gnevezin	12,72
Mittelwasser	4,33

Deich

Gebühr in € pro ha Vorteilsfläche

Bargischow	12,80
Gnevezin	12,23

(4) Eine Überdeckung des kalkulierten Gebührenaufkommens ist durch Verrechnung im auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahr auszugleichen.

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentümer sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.

(4) Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebühr ist fällig am 01.07. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres. Im Erhebungszeitraum ist auf die Gebühr eine Vorauszahlung zu leisten, die auf die Gebühr nach Verrechnung gemäß § 3 Abs. (4) anzurechnen ist. Die Höhe der Vorauszahlung pro ha richtet sich nach den Wasser- und Bodenverband geplanten und im für den Erhebungszeitraum beschlossenen Haushaltsplan enthaltenen Kosten je Schöpfwerk und Deich. Sie sind auf volle Euro pro ha abzurunden.

Bei erstmaliger Festsetzung ist die Vorauszahlung auf die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides

fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Vorauszahlung auf die Gebühr jeweils am 15.02. des Jahres fällig. Beträgt die Vorauszahlung auf die Gebühr mehr als 100,00 Euro ist sie in vier gleichen Raten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich einer der in § 3 Abs. 2 festgelegten Gebührensätze oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist. (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. (4) dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

09. MAI 2016
Gemeinde Bargischow, den
Stegermann
Bürgermeister



Die vorstehende Satzung der Gemeinde Bargischow wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Amt Anklam-Land
Rebelower Damm 2
17392 Spantekow

Beglaubigter Protokollauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Postlow vom 20.04.2016 (SI/PO/2016/014)

Top 9 Entlastung des Bürgermeisters vom Haushalt 2012 Vorlage: PO/2016/027

Herr Berlin übernahm die Sitzungsleitung.

Sachverhalt:

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsamt Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Postlow zum 31. Dezember 2012. i. d. F. vom 01.12.2015 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 01.12.2015 beschlossen, der Gemeindevertretung die Ent-

stung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012 zu empfehlen.

Der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegt als Anlage bei.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Postlow entlastet den Bürgermeister, Herrn Norbert Mielke, für das Haushaltsjahr 2012.

Abstimmungsergebnis:

Stimmen dafür:	4
Stimmen dagegen:	/
Stimmenthaltung(en):	/
Mitwirkungsverbote lt. § 24 KV M-V:	1 (Herr Mielke)

Herr Mielke übernahm wieder die Sitzungsleitung.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, den 26. 04. 2016
Quast
OVB




Der vorstehende beglaubigte Auszug aus dem Protokoll der Gemeinde Postlow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amt Anklam-Land
Rebelower Damm 2
17392 Spantekow

Beglaubigter Protokollauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Blesewitz vom 28.04.2016 (SI/BL/2016/012)

Top 10 Entlastung des Bürgermeisters vom Haushalt 2012 Vorlage: BL/2016/024

Herr Brandt übernimmt für diesen Tagesordnungspunkt die Sitzungsleitung.

Sachverhalt:

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsamt Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Blesewitz zum 31. Dezember 2012. i. d. F. vom 26.01.2016 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.01.2016 beschlossen, der Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012 zu empfehlen.

Der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegt als Anlage bei.

Beschluss: BL/2016/024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blesewitz entlastet den Bürgermeister, Herrn Frank Zibell, für das Haushaltsjahr 2012.

Abstimmungsergebnis:

Stimmen dafür: 4
 Stimmen dagegen: keine
 Stimmenthaltung(en): keine
 Mitwirkungsverbot § 24 KV M-V: 1

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, 03.05.2016




Amt Anklam-Land
 Rebelower Damm 2
 17392 Spantekow

Beglaubigter Protokollauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Postlow vom 20.04.2016 (SI/PO/2016/014)

**Top 8 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012
 Vorlage: PO/2016/026**

Sachverhalt:

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsamt Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Postlow zum 31. Dezember 2012 gemäß § 3a KPG geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Der Prüfungsbericht incl. des Prüfungsvermerks und des Bestätigungsvermerk ist dieser Vorlage beigelegt.

Der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Anklam-Land liegt dieser Vorlage ebenfalls als Anlage bei.

Die Bilanzsumme beträgt	1.310.665,07 €
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2012 beträgt	- 35.531,27 €
Das Jahresergebnis 2012 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	- 31.148,51 €
Die Finanzrechnung weist für 2012 einen Finanzmittelfehlbetrag aus (einschließlich durchlaufende Gelder) von	28.203,48 €

Der Haushaltsausgleich ist in der Ergebnisrechnung nicht gegeben, wird in der Finanzrechnung jedoch erreicht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam Land hat in seiner Sitzung am 01.12.2015 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Postlow zum 31. Dezember 2012 i. d. F. vom 01.12.2015 zu empfehlen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung Postlow stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und vom

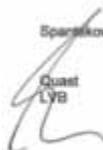
Rechnungsprüfungsamt Wolgast geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Postlow zum 31. Dezember 2012 i. d. F. vom 01.12.2015 fest.

2. Die Gemeindevertretung Postlow ermächtigt die Verwaltung gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO-Doppik zur Entnahme von 4.382,76 € aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage (investive Schlüsselzuweisungen) zur Deckung des durch Abschreibungen entstandenen Fehlbetrages im Ergebnishaushalt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmen dafür: 5
 Stimmen dagegen: /
 Stimmenthaltung(en): /

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.



Spantekow, den 26. 04. 2016



Amt Anklam-Land
 Rebelower Damm 2
 17392 Spantekow

Beglaubigter Protokollauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Blesewitz vom 28.04.2016 (SI/BL/2016/012)

**Top 9 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012
 Vorlage: BL/2016/023**

Sachverhalt:

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsamt Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Blesewitz zum 31. Dezember 2012 gemäß § 3a KPG geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Der Prüfungsbericht incl. des Prüfungsvermerks und des Bestätigungsvermerk ist dieser Vorlage beigelegt.

Der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Anklam-Land liegt dieser Vorlage ebenfalls als Anlage bei.

Die Bilanzsumme beträgt	1.827.125,33 €
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2012 beträgt	822,95 €
Das Jahresergebnis 2012 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	- 2.788,31 €
Die Finanzrechnung weist für 2012 einen Finanzmittelfehlbetrag aus (nach Tilgung) von	14.157,31 €

Der Haushaltsausgleich ist weder in der Ergebnisrechnung noch in der Finanzrechnung gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam Land hat in seiner Sitzung am 26.01.2016 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Blesewitz zum 31. Dezember 2012 i. d. F. vom 26.01.2016 zu empfehlen.

Frau Nagel gab kurze Erläuterungen zum Jahresabschluss 2012.

Der Jahresabschluss 2012 ist der erste doppische Abschluss (vorher Kameralistik). Die Eröffnungsbilanz musste erst erstellt werden.

Bisher wurde der Haushaltsplan in 5 Teilhaushalten aufgestellt. Laut Erlass vom Innenministerium brauchen seit diesem Jahr nur noch 2 Teilhaushalte aufgestellt werden. Die Produktbereiche können alle im Teilhaushalt miteinander gedeckt werden (gegenseitige Deckung).

Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast sowie der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes haben keine Unregelmäßigkeiten festgestellt. Sie haben die Empfehlung gegeben, den Jahresabschluss 2012 zuzustimmen.

Beschluss: BL/2016/023

1. Die Gemeindevertretung Blesewitz stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und vom Rechnungsprüfungsamt Wolgast geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Blesewitz zum 31. Dezember 2012 i. d. F. vom 26.01.2016 fest.
2. Die Gemeindevertretung Blesewitz ermächtigt die Verwaltung gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO-Doppik zur Entnahme von 3.666,06 € aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage (investive Schlüsselzuweisungen) zur Deckung des durch Abschreibungen entstandenen Fehlbetrages im Ergebnishaushalt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmen dafür:	5
Stimmen dagegen:	keine
Stimmenthaltung(en):	keine

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, 03.05.2016




Satzung der Gemeinde Ducherow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndGe vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Ducherow vom 18.04.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.
- (2) Bei Hunden der nachfolgend aufgeführten Rassen, bei denen von einer durch Zucht, Ausbildung oder Abrichten heraus-

gebildeten, über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen, in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,

1. American Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bull Terrier
4. Bull Terrier

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunderassen oder -gruppen wird angenommen, dass es sich um gefährliche Hunde handelt.

Weiterhin ist ein Hund zu den gefährlichen Hunden zu zählen, wenn er einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt hat, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein (bissige Hunde) oder wenn er wiederholt Menschen gefährdet hat, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprochen hat.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für natürliche Personen als gesetzliche Vertreter von Wirtschaftsbetrieben, Gesellschaften, Vereinen oder Genossenschaften, wenn die Hundehaltung auch persönlichen Zwecken dient. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

• für den 1. Hund	25,00 €
• für den 2. Hund	45,00 €
• für den 3. Hund	65,00 €
• für den 4. und jeden weiteren Hund	105,00 €
- (2) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für gefährliche Hunde

• für den 1. Hund	200,00 €
• für den 2. Hund	400,00 €
• für den 3. Hund	600,00 €
• für den 4. und jeden weiteren Hund	1.000,00 €
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (4) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.
- (5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5**Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehende in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

(2) Die Steuerbefreiung nach Abs. (1) Nummern 1 bis 4 und Nummer 6 ist alle 2 Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses, für Nummer 6 zusätzlich die Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft, neu zu beantragen.

§ 6**Steuerermäßigungen**

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Verordnung über die Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. August 2012 (GVObI. M-V 2012 S. 417) mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

§ 7**Züchtersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. Der Paragraph 9 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 8**Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Be-

ginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
2. Der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 9**Gewerbliche Haltung von und gewerbsmäßiger Handel mit Hunden**

Die gewerbliche Haltung von Hunden und die Haltung von Hunden zum Zwecke des gewerbsmäßigen Handels mit Hunden unterliegen nicht der Hundesteuerpflicht nach dieser Satzung. Die Gewerbsmäßigkeit der Haltung bzw. des Handels ist durch eine Gewerbeanmeldung bei der zuständigen Behörde nachzuweisen.

§ 10**Fälligkeit der Steuer**

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 01. Juli des Jahres fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 11**Anzeigespflicht**

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde Ducherow einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 12**Hundesteuermarken**

(1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Hundesteuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 13**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Ducherow vom 05.09.2001 außer Kraft.

Ducherow, 22.04.2016


Schubert
Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Krien über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndGe vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Krien vom 25.04.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

(1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

(2) Bei Hunden der nachfolgend aufgeführten Rassen, bei denen von einer durch Zucht, Ausbildung oder Abrichten herausgebildeten, über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen, in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,

1. American Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bull Terrier
4. Bull Terrier

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunderassen oder -gruppen wird angenommen, dass es sich um gefährliche Hunde handelt.

Weiterhin ist ein Hund zu den gefährlichen Hunden zu zählen, wenn er einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt hat, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein (bissige Hunde) oder wenn er wiederholt Menschen gefährdet hat, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen hat.

§ 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für natürliche Personen als gesetzliche Vertreter von Wirtschaftsbetrieben, Gesellschaften, Vereinen oder Genossenschaften, wenn die Hundehaltung auch persönlichen Zwecken dient. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

(3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund 25,00 €
- für den 2. Hund 50,00 €
- für den 3. und jeden weiteren Hund 70,00 €

(2) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für gefährliche Hunde

- für den 1. Hund 100,00 €
- für den 2. Hund 150,00 €
- für den 3. und jeden weiteren Hund 200,00 €

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(4) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.

(5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehende in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

(2) Die Steuerbefreiung nach Abs. (1) Nummern 1 bis 4 und Nummer 6 ist alle 2 Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses, für Nummer 6 zusätzlich die Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft, neu zu beantragen.

§ 6 Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Verordnung über die Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. August 2012 (GVOBl. M-V 2012 S. 417) mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

§ 7 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. Der Paragraph 9 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
2. Der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 9

Gewerbliche Haltung von und gewerbsmäßiger Handel mit Hunden

Die gewerbliche Haltung von Hunden und die Haltung von Hunden zum Zwecke des gewerbsmäßigen Handels mit Hunden unterliegen nicht der Hundesteuerpflicht nach dieser Satzung. Die Gewerbsmäßigkeit der Haltung bzw. des Handels ist durch eine Gewerbeanmeldung bei der zuständigen Behörde nachzuweisen.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 01. Juli des Jahres fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 11

Anzeigepflicht

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde Krien einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 12

Hundesteuermarken

(1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Hundesteuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird

dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Krien vom 15.03.2001 außer Kraft.

Krien, 26. APR. 2016

M. Stegmann
Bürgermeister



Die vorstehende Satzung der Gemeinde Krien wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.



**LEADER-Region
„Flusslandschaft
Peenetal“**



„Wir leben hier und laden ein“

Aufruf zur Einreichung von innovativen Projektideen

Die LEADER Aktionsgruppe „Flusslandschaft Peenetal“ informiert über die Möglichkeit, innovative Projektideen, deren Umsetzung für 2017 im Rahmen von LEADER geplant ist, beim LEADER-Regionalmanagement in Anklam einzureichen.

Stichtag ist der 15.07.2016.

Gesucht werden Projekte, die dazu beitragen,

- die gesellschaftliche Teilhabe und das soziale Miteinander zu stärken
- der Natur Raum zu geben, die Umwelt und das Klima zu schützen
- den Wirtschaftsstandort zu entwickeln und die Erwerbsmöglichkeiten zu verbessern
- die Bildungs- und Kulturlandschaft für alle Generationen vielfältig zu gestalten

Gefördert werden in erster Linie investive Maßnahmen. Das Fördergebiet umfasst die Amtsbereiche Peenetal/Loitz, Jarmen/Tutow, Züssow, Anklam-Land und Anklam Stadt.

Bitte setzen Sie sich frühzeitig mit der zuständigen Regionalmanagerin, Uta Pauly, mit Sitz im Amt für Kreisentwicklung, Mühlenstraße 18 e in 17389 Anklam, E-Mail: uta.pauly@kreis-vg.de, Tel.: 03834 8760-3118 in Verbindung. Projektideen, die nach dem 15.07.2016 eingereicht werden, können für die Vorschlagsliste 2017 nicht berücksichtigt werden. Weiterführende Informationen zu inhaltlichen Zielen und Förderkonditionen finden Sie auf der Internetseite der LEADER Aktionsgruppe unter dem Pfad www.kreis-vg.de/Wirtschaft/LEADER/LAG_Flusslandschaft_Peenetal.

Marcel Falk

**Vorsitzender der LAG
„Flusslandschaft Peenetal“**

Amtswehrbereichsausscheid 2016

Am 30.04.2016 fand unser diesjähriger Amtsausscheid in Meadow statt. Der Platz war optimal vorbereitet und das Wetter meinte es in diesem Jahr mal gut mit uns. Das lockte auch zahlreiche Zuschauer auf den Wettkampflplatz. Bei herrlichem Sonnenschein gingen 26 Mannschaften in fünf Wertungsgruppen in der Disziplin Löschangriff nass an den Start. Kameradschaft und Teamfähigkeit standen beim Wettkampf an oberster Stelle. Wie es unsere Tradition ist, begann auch in diesem Jahr der Amtsausscheid mit dem Ummarsch. Zu acht Uhr nahmen die Kameraden mit ihren Feuerwehrfahrzeugen am Gerätehaus Aufstellung. Dann erklangen die ersten Fanfaren und Trommeln des Fanfarenzuges Friedland und wir marschierten durch den Ort Meadow. Auf dem Sportplatz angekommen, eröffneten der Amtsweführer Rico Scheffler, der stellvertretende Amtsvorsteher Herr Norbert Mielke, und der Kreisbrandmeister Marko Stange die Veranstaltung. Nun konnten die Wettkämpfe endlich beginnen.



Den Anfang machten die Jugendfeuerwehren. Hier gingen 10 Mannschaften an den Start. So viele Jugendmannschaften haben wir noch nie beim Amtsausscheid gehabt. Gleich im ersten Lauf - Neuenkirchen gegen Meadow 1 - passierte es dann. Die Tragkraftspritze (TS) der Medower Wehr ging kaputt. Der Wettkampf war dann eigentlich schon für diese Feuerwehr gelaufen. Die Feuerwehren Ducherow und Neuenkirchen stellten ohne zu zögern der Medower Wehr ihre TS zur Verfügung. Hier konnte man sehen, dass die Kameradschaft unter den Feuerwehren oberstes Gebot ist. Dafür ein großes Dankeschön. Nun konnte der Wettkampf richtig starten. Die Neuenkirchener Jugendfeuerwehr legte gleich im ersten Lauf eine tolle Zeit vor, die es nun zu schlagen galt. Dann kam der zweite Durchgang. Alle Jugendfeuerwehren gaben ihr bestes und wollten die Zeit von Neuenkirchen unterbieten. Das gelang nur der Jugendfeuerwehr Meadow. Die gewannen diesen Ausscheid hauchdünn mit einer hervorragenden Zeit von 27,45 Sekunden. Platz zwei ging an die Jugendfeuerwehr Neuenkirchen mit 27,99 Sekunden und den dritten Platz belegte die Jugendfeuerwehr Boldekow mit 31,59 Sekunden. Alle Jugendfeuerwehren zeigten bravourös was in ihnen steckt und erreichten sehr gute Ergebnisse. Weiter so!



In der nächsten Wertungsgruppe zeigten die Frauen der Freiwilligen Feuerwehr Medow ihr Können. Obwohl sie ohne direkten Gegner an den Start gingen, wollten sie zeigen, dass auch sie den Löschangriff nass genauso gut beherrschen wie ihre männlichen Kameraden. Das gelang ihnen auch sehr gut. Sie erreichten eine Zeit von 34,96 Sekunden. Eine souveräne Leistung, wenn man bedenkt, dass die Frauen der FF Medow ein Jahr pausierten und sie mit der Tragkraftspritze von Ducherow starteten. Wir wünschen uns natürlich für die nächsten Jahre, dass wieder mehr Frauenmannschaften am Wettkampf teilnehmen.



Nun folgten die Männer in der Wertungsgruppe alte TS (Tragkraftspritze). Hier ging die Freiwillige Feuerwehr Iven als Favorit an den Start. Sie haben im letzten Jahr mit der alten Technik ein Wunder vollbracht. Da dachte man schon, dass diese Zeit nicht mehr zu unterbieten geht. Falsch gedacht. Die Löschgruppe Dennin zeigte eine wahre Glanzvorstellung. Sie verlangten der Technik, dem Material und sich selbst Höchstleistung ab. Dafür wurden sie belohnt. Sie erreichten eine grandiose Zeit und siegten in der Wertungsgruppe mit 30,82 Sekunden. Die Vorjahressieger von der Feuerwehr Iven belegten den zweiten Platz mit 31,07 Sekunden und Platz drei ging an die Feuerwehr Boldekow mit 34,72 Sekunden. Egal welche Platzierungen hier erreicht wurden, mit der alten Technik solche Zeiten zu bringen ist sehr viel Anerkennung wert.



In der vierten Wertungsgruppe gingen die Männer mit neuer TS an den Start. Dieser Wettkampf versprach sehr viel Spannung. Alle Mannschaften trainierten hart für diesen Ausscheid und es wurden im Vorfeld gute Zeiten erwartet. Die Zuschauer kamen wirklich auf ihre Kosten und konnten einen tollen und fairen Wettkampf erleben. Schon im ersten Durchgang erreichten sechs von neun startenden Feuerwehren eine Wertungszeit von unter 30 Sekunden. Dann kam Lauf zwei. Alle Teams wollten sich nochmals verbessern und zeigten was in ihnen und dem Material steckt. Nun kam es Schlag auf Schlag zu Bestleistungen. Lediglich eine Feuerwehr blieb über die 30 Sekundenmarke. Der Sieg ging an die Freiwillige Feuerwehr Medow mit einer hervorragenden Zeit von 22,16 Sekunden. Den zweiten Platz belegten die Kameraden der FF Neuenkirchen mit 23,58 Sekunden und Platz drei erreichte die FF Spantekow mit 26,28 Sekunden. Dieser Wettkampf wird seit Jahren immer spannender und es ist schön zu sehen, wie die Feuerwehren sich von Jahr zu Jahr steigern.



Auch in diesem Jahr wollte die Kinderfeuerwehr aus Ducherow ihr Können unter Beweis stellen. Für sie wurde ein Staffellauf vorbereitet. Sie durchquerten mit sechs Kindern nacheinander einen Hindernisparcours und machten am D-Strahlrohr schon eine gute Figur. Sie meisterten diesen in einer Zeit von 8 Minuten und 25 Sekunden. Der Nachwuchs ist da und lässt uns zuversichtlich in die Zukunft schauen.



Dann neigte sich der Amtsausscheid langsam dem Ende zu. Bei der Siegerehrung wurden alle Mannschaften beglückwünscht und erhielten eine Urkunde. Für die Erst- bis Drittplatzierten gab es obendrein einen Pokal und eine Prämie vom Amt Anklam-Land. Alte Gewohnheiten sollte man nicht brechen und so wurden auch in diesem Jahr wieder Kameraden für gute und besondere Leistungen geehrt. Der Kamerad Rico Scheffler wurde zum Amtsbrandmeister und der Kamerad Ronny Hasselmann zum Brandmeister befördert. Diese Beförderung bekamen die Kameraden auf Grund ihrer Funktion in der Amtswehrührung und sie wurde vom stellv. Amtsvorsteher Norbert Mielke überreicht. Kamerad Hartmut Pätzold (FF Medow) wurde mit der Auszeichnung des Kreisfeuerwehrverbandes V-G in Bronze geehrt. Die Jugendfeuerwehrmitglieder Michelle Jäger und Philip Genz (beide JFW Medow) wurden mit der Ehrennadel der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr ausgezeichnet. Die Kameraden Gerno Schmidt und Harald Weissig (beide FF Iven) erhielten die Ehrennadel des Landesfeuerwehrverbandes M-V in Silber. Herzlichen Glückwunsch an die genannten Kameraden.

Zum Ende noch ein paar Dankesworte an die Kameraden, die zum guten Gelingen des Ausscheids beigetragen haben. Ein großes Dankeschön an die Freiwillige Feuerwehr Medow für die Ausrichtung des Amtsausscheids. Danken möchten wir ebenfalls den Versorgungstruppen der FF Medow und der FF Krien, die für das leibliche Wohl gesorgt haben. Ein Dankeschön gilt dem Fanfarenzug aus Friedland und dem DJ Daniel Fink für die musikalische Umrahmung. Bedanken möchten wir uns ebenfalls beim Technischen Hilfswerk aus Demmin, die an diesem Tag für die Feuerwehren und Zuschauer ihre Technik zur Schau stellten. Der größte Dank geht an die Wertungsrichter, die die Mannschaften fair bewerteten.



Information:

Die Frauen- und Männermannschaft der Freiwilligen Feuerwehr Medow wird das Amt Anklam-Land beim diesjährigen Kreisabschlussfeier vertreten. Dieser findet am 18.06.2016 in Glasow (Amt Löcknitz-Penkun) statt.

gez. Lemke

Wertungsliste Kinder

Platz	Feuerwehr	Wertungszeit in Min
1	Ducherow	8.25,49

Wertungsliste Jugend

Platz	Feuerwehr	Wertungszeit in Sek
1	JFW Medow 1	27,45
2	JFW Neuenkirchen	27,99
3	JFW Boldekow	31,59
4	JFW Spantekow	36,96
5	JFW Krien 2	39,39
6	JFW Krien 1	39,61
7	JFW Ducherow 1	42,17
8	JFW Postlow	42,85
9	JFW Medow 2	46,83
10	JFW Ducherow 2	52,91

Wertungsliste Frauen

Platz	Feuerwehr	Wertungszeit in Sek
1	FF Medow	34,96

Wertungsliste Männer alte TS

Platz	Feuerwehr	Wertungszeit in Sek
1	LG Dennin	30,82
2	FF Iven	31,07
3	FF Boldekow	34,72
4	FF Postlow	34,84
5	FF Ducherow	40,30

Wertungsliste Männer neue TS

Platz	Feuerwehr	Wertungszeit in Sek
1	FF Medow	22,16
2	FF Neuenkirchen	23,58
3	FF Spantekow	26,28
4	FF Neetzow-Liepen	26,41
5	LG Putzar	27,90
6	FF Sarnow	28,34
7	LG Löwitz	28,70
8	LG Alt Teterin	28,80
9	FF Krien	34,51

Wir gratulieren

**Allen Jubilaren des Monats Juni 2016
möchten wir unseren herzlichen
Glückwunsch übermitteln.**

Gemeinde Blesewitz

Frau Inge Kühl am 21.06. zum 85. Geburtstag

Gemeinde Boldekow**OT Glien**

Herrn Erwin Koch am 08.06. zum 80. Geburtstag

Gemeinde Bugewitz**OT Kalkstein**

Frau Ingrid Schreiber am 10.06. zum 80. Geburtstag

OT Rosenhagen

Herrn Kurt Meyer am 23.06. zum 80. Geburtstag

Gemeinde Butzow**OT Lüskow**

Herrn Werner Putzar am 23.06. zum 80. Geburtstag

Gemeinde Duchow

Herrn Horst Backs am 02.06. zum 85. Geburtstag

Frau Waltraud Vogel am 04.06. zum 80. Geburtstag

Herrn Horst Rieske am 24.06. zum 80. Geburtstag

Frau Edda Schmidt am 29.06. zum 75. Geburtstag

OT Neuendorf A

Frau Ursula Beeskow am 14.06. zum 85. Geburtstag

Gemeinde Krien

Frau Hilde Gellendin am 19.06. zum 75. Geburtstag

OT Albinshof

Frau Gisela Funk am 07.06. zum 80. Geburtstag

OT Neu Krien

Herrn Herwig Pommer am 22.06. zum 70. Geburtstag

Gemeinde Neetzow-Liepen**OT Liepen**

Frau Ruth Blietz am 09.06. zum 80. Geburtstag

Herrn Jürgen Fetzer am 21.06. zum 70. Geburtstag

OT Steinmocker

Frau Bärbel Dülge am 29.06. zum 75. Geburtstag

Gemeinde Neu Kosenow**OT Alt Kosenow**

Frau Herta Schmiedeberg am 11.06. zum 80. Geburtstag

OT Kagendorf

Herrn Jochen Hoppe am 19.06. zum 70. Geburtstag

Gemeinde Postlow**OT Görke**

Herrn Manfred Schnaak am 18.06. zum 75. Geburtstag

Gemeinde Rossin

Herrn Werner Krüger am 13.06. zum 75. Geburtstag

Frau Waltraud Klatt am 19.06. zum 75. Geburtstag

Gemeinde Sarnow

Herrn Helmut Duffe am 21.06. zum 75. Geburtstag

Gemeinde Spantekow**OT Janow**

Frau Brunhild Draht am 10.06. zum 75. Geburtstag

OT Japenzin

Frau Ingrid Gaulke am 10.06. zum 80. Geburtstag

Herrn Gerhard Will am 14.06. zum 80. Geburtstag

Gemeinde Stolpe an der Peene

Frau Gisela Varsbotter am 21.06. zum 85. Geburtstag

Frau Doris Graf am 24.06. zum 75. Geburtstag

OT Neuhof

Frau Brigitte Wilde am 07.06. zum 80. Geburtstag

Schulnachrichten

Johann-Christoph-Adelung-Schule

Liederfest „Klasse! Wir singen“ (April 2016)

Ein Erlebnis der ganz besonderen Art hatten 21 Schüler der Klassen 5 und 6 am Dienstag, 19. April 2016. Gemeinsam mit ihrer Musiklehrerin Frau Wegner sowie der Schulsozialarbeiterin Frau Boy führen sie nach Neubrandenburg, um in der Konzertkirche zusammen mit weiteren 300 Schülern zu singen. Unter dem Motto „Klasse! Wir singen“ erlebten die Kinder die Atmosphäre einer erstmaligen Show in MV mit großer Bühne, Band und Lichteffekten. Das Liederrepertoire reichte von Volksliedern über Scherz- und internationalen Kinderliedern bis hin zu Kanons und Songs aus Musicals.



Gemeinsames Singen überwindet Grenzen, so war es auch bei diesem Liederfest. Die Inklusion wurde hier erfolgreich praktiziert, denn ob die Schüler von Grund-, Regional-, Gesamt- oder Förderschulen kamen, das spielte keine Rolle. Hauptsache, sie hatten Freude am Singen. Und dieses Ziel wurde auf jeden Fall erreicht.



Regionale Schule mit Grundschule Ducherow

Ein Projekttag in der ALWI Agrar GmbH Altwigshagen

Im Rahmen unseres Schulprofils der Berufsfrühorientierung hatten wir, die Schüler der 7. Klasse, auch in diesem Jahr das Glück, einen Projekttag in der ALWI Agrar GmbH erleben zu dürfen. Wie jedes Jahr wurden wir mit einem Frühstück herzlich begrüßt.



Danach durchliefen wir 4 Stationen des Betriebes und erhielten Eindrücke in die Arbeit eines Landwirtes, einer Köchin und eines Försters. In der Milchviehanlage kam uns durch den Unterrichtsgang in die Ducherower Milchviehanlage einiges bekannt vor. Interessant waren trotzdem die Infos, die wir von Herrn Reek erfuhren, zum Beispiel, dass eine Kuh im Jahr durchschnittlich 11.000 Liter Milch gibt, die Kälber schon nach 20 Minuten nach der Geburt laufen können und so schwer sind wie wir. Lustig fanden wir die Aussage, dass die Kühe im Jahr 60 Tage Urlaub bekommen. Dann stehen sie auf der Weide „trocken“, d.h. sie werden nicht gemolken, sie können sich praktisch erholen. Beim Melken am Gummieuter schaffte Lea 430 ml. Da staunte selbst Sarah, die oft ihren Papa Herrn Reek begleitet und dies schon häufig gemacht hat und im Schnitt 300 ml „melken“ kann.



Unser Wissen aus dem Biologieunterricht wollte der Förster Herr Peters testen: Warum sind Bäume so wichtig?, Wie funktioniert die Fotosynthese?, Welche Bäume können bei hohem Grundwasser wachsen? Wir erfuhren, dass die Sitkafichte sich gut eignet. Schließlich pflanzten wir Roterlen und Wildkirschen. Das war nicht so einfach: Abstände müssen eingehalten, ein Loch mit dem Spaten ausgehoben, die Wurzeln des Bäumchens „eingeschwenkt“ – das bedeutet vollständig in der Erde sein, damit durch den Stamm Wasser transportiert werden kann - werden. Schließlich alles festtreten und das bei ziemlich wabbligem, feuchten Boden.



Kein Problem für uns. Im Team haben wir es gut geschafft, auch wenn Pia ausversehen auf einen frisch gepflanzten Baum getreten ist, das kann ja mal passieren.



Dann ging es in die Küche. Unser Mittagessen sollten wir nämlich allein zubereiten.



Unter Anleitung von Frau Döhler, der Chefin der ALWI, backte die erste Gruppe einen leckeren Kuchen, die nächste Gruppe bereitete Salate zu und die letzten beiden Gruppen eine Pizza, natürlich mit reichlich Käse, wie es sich für einen Milchproduzierenden Agrarbetrieb gehört. Na gut, einigen wäre Salami lieber gewesen, aber Käse ist gesünder.

An der letzten Station auf dem Stützpunkt waren unsere mathematischen Kenntnisse gefragt. Schätzen und Berechnen von Rauminhalten, Gewichten, Größen und Längen von Geräten. Mann, uns rauchten vielleicht die Köpfe. Das muss ein Landwirt oder Mechaniker alles wissen? Der Betrieb hat eine eigene Tankstelle. Wir errechneten, dass 900.000 Liter Diesel pro Jahr benötigt werden, damit alle Maschinen laufen.



Herr Ruffert zeigte uns kleine Gläschen mit blauen, gelben und roten Kugeln.



Was ist da wohl drin?
Raten, Raten, raten...?
Zuckerrübensamen mit einer blauen Hülle?
He - warum das?

Wir erfuhren, sie sind „pelletiert“ damit die Samen mit Maschinen auf dem Acker ausgesät werden können. Dadurch muss man nicht mehr mühselig mit der Hacke die Rüben verziehen. Raps und Maissamen werden dagegen bebeizt. Interessant.



Ja, das Highlight war aber für uns alle das Toben im Getreidehaufen, aber nur nachdem wir die Getreidepflanzen richtig bestimmt hatten. Barfuß ging es hinein, um das Kribbeln an den Fußsohlen zu spüren. Das hat Spaß gemacht. Jetzt hatten wir Hunger und dafür hatten wir ja dank Frau Döhler schon gesorgt.

Das war ein toller Unterrichtstag. Wir haben viel gelernt, vieles selbst ausprobiert. Ein großes Dankeschön an Frau Döhler und ihre engagierten Kollegen.

Und natürlich auch an unsere Klassenleiterin Frau Backs und den Muttis Frau Reek und Frau Pasewald, die uns begleiteten.

Besuch des Düngemittelwerkes YARA

Am Mittwoch, dem 20.04.2016, fuhr die Klasse 9 nach Poppendorf ins Düngemittelwerk YARA. Endlich angekommen, hielt der Bus vor einer Schranke, unser Betreuer Herr Selck stieg ein, begrüßte uns und wir fuhren auf das Gelände. Der Bus hielt vor einem der vielen Gebäude und Herr Selck führte uns in einem Konferenzraum. Dort hielt er einen Vortrag über YARA Rostock. Alle haben sehr interessiert zugehört, das lag bestimmt daran, dass Frau Steiner uns im Chemieunterricht einen Aufgabenzettel gegeben hatte.



Dann mussten wir uns umziehen - von T-Shirts und Tops in Kittel, Arbeitsschuhe und Arbeitshelm mit Schutzbrille. Außerdem bekam jeder Kopfhörer. Herr Selck hatte ein Mikrofon, das mit den Kopfhörern verbunden war.



Dadurch konnte er mehr von den Maschinen und deren Aufgaben erzählen, da es in den Räumen sehr laut war. Als alle fertig waren, gingen wir zurück zum Bus und fuhren mit Erläuterungen von Herrn Selck auf dem weitläufigen Betriebsgelände herum. An verschiedenen Gebäuden stiegen wir aus.



So besichtigten wir den Kontrollraum der Salpetersäureanlage, ein riesiges Lager für Düngemittel (300 Meter Länge) und die Verladestation für LKWs und Eisenbahnwaggons. Hier war auch die Zeit für ein Gruppenfoto. Die Steuerung eines Zuges mit der Fernbedienung war schon ziemlich beeindruckend.



Nach der Betriebsbesichtigung zogen wir unsere Alltagssachen wieder an und wurden von Herrn Selck zu einem leckeren Mittagessen eingeladen. Unsere Klassensprecherin Ricky Rakow bedankte sich im Namen der Klasse bei Herrn Selck, worüber er sich sehr freute und lobte unsere Klasse für die gute Disziplin.

In der nächsten Chemiestunde fragt Frau Steiner uns, wie es uns gefallen hat. Die ganze Klasse hatte eine sehr positive Meinung.

An dieser Stelle möchten wir uns beim Schulförderverein bedanken, der uns durch einen Fahrkostenzuschuss von 375,00 € die Fahrt zum Düngemittelwerk erst ermöglicht hat.

Vivien Krüger

Sportnachrichten

BSV 95 Krusenfelde

Der BSV 95 Krusenfelde informiert:

Punktspiel der E-Junioren am 15.04.16 in Gützkow

Die E-Junioren vom BSV 95 Krusenfelde gewannen ihr Punktspiel gegen den SV Dambeck 53 im Gützkower Stadion mit 5:3 Toren. Unser Team war die spielerisch stärkere Mannschaft und hat auch verdient gewonnen. Bis auf kleinere Schwächepause lief es für den BSV 95 hervorragend.

Für den BSV 95 spielten: Adrian Gadow (1 Tor), Noah Schöne, Jerome Wolff, Justin Hermann (1 Tor), Luka Krüger, Johannes Chabowski (2 Tore), Ralph Selent, Finley Falk (1 Tor), Tino Wollert, Laurenz Weichsel.

Punktspiel der E-Junioren am 24.04.16 in Krusenfelde

Leider konnten unsere Spieler nicht an die Leistung vom Dambecker Spiel anknüpfen. Wir wurden voll vom Tabellenletzten überrascht und lagen nach 9 Minuten bereits 0:3 zurück. Drei sehr gute Kontermöglichkeiten, bei denen uns das notwendige Glück fehlte, wurde nicht mit Toren belohnt. Halbzeitstand 0:4. In Halbzeit zwei kamen wir über den Kampf etwas besser ins Spiel. In der 40. Minute kam unser Team durch Johannes Chabowski zum Ehrentreffer. Auch in Halbzeit Zwei wurden wir für unsere Bemühungen nicht belohnt. So ist eben Fußball.

Für den BSV 95 spielten: Adrian Gadow, Noah Schöne, Jerome Wolff, Justin Hermann, Luka Krüger, Johannes Chabowski, Finley Falk, Ralph Selent, Marc Weichsel, Tino Wollert

Punktspiel der E-Junioren am 28.04.16 in Groß Kiesow

Die E-Junioren vom BSV 95 Krusenfelde konnten ihr Punktspiel in Groß Kiesow mit 2:0 gewinnen. Damit hat die Mannschaft ihren guten 7. Tabellenplatz gefestigt. Beide Tore für den BSV 95 erzielte Johannes Chabowski in Halbzeit eins. Es war ein gutes Spiel von beiden Seiten. Alle BSV 95-Spieler haben eine gute bis sehr gute Leistung gezeigt.

Für den BSV 95 Krusenfelde spielten: Ralph Selent, Noah Schöne, Luka Krüger, Justin Hermann, Marc Weichsel, Jerome Wolff, Johannes Chabowski, Bruno Ihlenfeld, Finley Falk, Tino Wollert

E-Juniorenturnier am 01.05.16 beim 25. Sportfest des SV Blau/Weiß 21 Krien

Das E-Juniorenturnier am 1. Mai in Krien konnte die Mannschaft aus Tützpatz gewinnen. Auf den Plätzen 2 und 3 folgten die Teams 1 und 2 vom BSV 95 Krusenfelde. Auf Platz 4 kam der SV Burow vor dem SV Dambeck 53. Es war ein sehr spannendes Turnier, bei dem die jungen Fußballer schon ihr Können aufblitzen ließen.

Für den BSV 95 I spielten: Adrian Gadow (1 Tor), Noah Schöne, Paul Freimark (1 Tor), Jerome Wolff (1 Tor), Ralph Selent (2 Tore), Johannes Chabowski, Luka Krüger.

Für den BSV 95 II spielten: Marc Weichsel, Tino Wollert (1 Tor), Finley Falk (1 Tor), Laurenz Weichsel, Phil Stegemann (1 Tor), Noah Geldermann, Hannes Brandt (1 Tor). Marc Weichsel wurde zum besten Torhüter des Turniers ausgezeichnet. Ralph Selent wurde mit 4 Toren (im Stechen) bester Torschütze.

Herrentag in Krusenfelde

Am Herrentag trafen sich die Einwohner und Gäste zur traditionellen Herrentagfeier auf dem Krusenfelder Sportplatz. Beginnen sollte alles mit einer Radtour. Da die Beteiligung sehr gering war, fiel diese leider aus. Zum Fußballturnier standen drei Mannschaften bereit. Neben einer Alt-Herrenauswahl vom BSV 95 Krusenfelde, unterstützt von ehemaligen Aktiven wie Gisbert Desens und Olaf Schwanz, nahm unsere Jugendmannschaft und eine Auswahl vom SV Blesewitz teil. In Hin- und Rückrunde wurde der Sieger ermittelt. Die Blesewitzer „Profis“ konnten das Turnier gewinnen. Auf dem zweiten Platz kamen die Alten Herren und Dritter wurden die Junioren. Beim Ermitteln des Neunmeterkönigs konnte sich Andre Schallok vom Blesewitzer Team durchsetzen. Olaf Schwanz wurde zum besten Torwart gekürt. Zur Tradition bei unserer Herrentagfeier gehört auch der Stiefelweitwurf. Organisiert durch die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Krusenfelde. Bei den Kindern gewann Jann Breitsprecher. Felix Marcok konnte bei den Jugendlichen gewinnen. Bei den Frauen warf Kathrin Merklinghaus am weitesten. Tobi Furth konnte bei den Männern den Sieg für sich verbuchen. Bei schönem Wetter hat es allen Anwesenden viel Spaß gemacht. Wenn alle gesund und munter bleiben freuen wir uns auf den nächsten Herrentag und dann vielleicht mit mehr Beteiligung der Gemeindeeinwohner.

R. Lembke

Kirchliche Nachrichten

Ev. Kirchengemeinden Anklam & Teterin-Lüskow

Kontakte:

Pfarramt Anklam I

für die Kirchengemeinden Anklam und Teterin-Lüskow

Pastorin Petra Huse

Baustraße 33, 17389 Anklam

Tel.: 03971 833064

E-Mail: anklam1@pek.de

Internet: www.kirche-anklam.de

Pfarramt Anklam II

Pastor Bodo Winkler

Kleinbahnweg 6 a, 17389 Anklam

Tel.: 03971 212612

E-Mail: anklam2@pek.de

Gemeindebüro Anklam

Baustraße 33, 17389 Anklam

Tel.: 03971 210276

E-Mail: anklam-buero@pek.de

Sprechzeiten: Mo., Di., Fr., 9:00 bis 12:00 Uhr

Vorsitzender des Kirchengemeinderates (und für Friedhofangelegenheiten der Kirchengemeinde) **Anklam**

Thomas Binder

Tel.: 03971 245190
(Post über Gemeindebüro)

Vorsitzender des Kirchengemeinderates
(und für Friedhöfe der Kirchengemeinde)

Teterin-Lüskow

Peter Krüger
Tel.: 03971 240505
(Post über Gemeindebüro Anklam)

Friedhofsverwaltung Alter Friedhof Anklam

August-Bebel-Straße, 17389 Anklam

Tel.: 03971 245190

E-Mail: ankla-friedhof@pek.de

Kirchenmusik Anklam

Baustraße 33, 17389 Anklam

Tel.: 03971 2931818

E-Mail: rmf@kirchenmusik-anklam.de

Konto der Ev. Kirchengemeinde Anklam:

IBAN: DE57 1505 0500 0430 0025 72

BIC: NOLADE21GRW

Konto der Ev. Kirchengemeinde Teterin-Lüskow:

IBAN: DE08 1505 0500 0430 0137 36

BIC: NOLADE21GRW



Zu Himmelfahrt radelte eine recht große Gruppe aus unseren Kirchengemeinden einmal rund um Anklam, und in jeder der Kirchen, die dazugehören, wurde eine Andacht gehalten. Ein schöner und froher Tag! Dank an alle, die dafür mitgeholfen haben!

Gottesdienste im Juni:

4. Juni - (Sonnabend)

14:00 Uhr Teterin
Andacht zum Feuerwehrjubiläum
17:00 Uhr Lüskow
Wochenschluss-Gottesdienst

5. Juni - 2. Sonntag nach Trinitatis

09:00 Uhr Kreuzkirche Anklam
10:30 Uhr Marienkirche Anklam
14:00 Uhr Kirche Gnevezin

10. Juni - (Freitag)

10:00 Uhr Seniorenresidenz Leipziger Allee 42
15:30 Uhr Pflegeheim Lindenstraße 75

12. Juni - 2. Sonntag nach Trinitatis

09:30 Uhr Marienkirche Anklam

16. Juni - (Donnerstag)

15:00 Uhr Seniorenresidenz Buchenweg 2

18. Juni - (Sonnabend)

10:30 Uhr Marienkirche Anklam
Festgottesdienst 10 Jahre
Ev. Schule „Peeneburg“

19. Juni - 4. Sonntag nach Trinitatis

09:00 Uhr Teterin
09:30 Uhr Kreuzkirche Anklam
10:30 Uhr Lüskow
14:00 Uhr Bargischow
16:00 Uhr Gellendin

26. Juni - 5. Sonntag nach Trinitatis

09:00 Uhr Kreuzkirche Anklam
10:30 Uhr Marienkirche Anklam

Regelmäßige Termine:

Kirchenmusik:

Kinderchor

- montags (6., 20. und 27. Juni)
15:30 Uhr - Anklam, Baustraße 33

Jugendchor

- montags (6., 13. und 20. Juni)
17:00 Uhr - Anklam, Baustraße 33

Kantorei

- donnerstags (2., 9., 16. und 23. Juni)
19:30 Uhr - Gemeindezentrum Kleinbahnweg 6
- Donnerstag, 30. Juni
19:00 Uhr - Marienkirche

Bläser

- donnerstags (2., 9., 16. Juni)
18:00 Uhr - Gemeindezentrum Kleinbahnweg 6

Kinder- und Jugendarbeit:

Aus gesundheitlichen Gründen ist unser Gemeindepädagoge vorerst nicht im Dienst. Einige Veranstaltungen werden vorübergehend ausfallen müssen, andere werden weitergehen. Die verschiedenen Gruppen: Christenlehre, Kinderkirche, Kindergottesdienst ... Junge Gemeinde, Bandarbeit ... werden informiert und mit einbezogen in die Entscheidungen, wie es weitergeht.

Bastelkreis Anklam

- donnerstags
14:30 Uhr - Gemeindezentrum Kleinbahnweg 6

Seniorenkreis Anklam

- Mittwoch, 29. Juni
14:30 Uhr - Gemeindezentrum Kleinbahnweg 6

Frauenkreis Bargischow

- Donnerstag, 9. Juni
14:00 Uhr - Gemeindehaus Bargischow

Bibelkreis Anklam

- mittwochs (1. und 15. Juni)
15:00 Uhr - Gemeindezentrum Kleinbahnweg 6

Hauskreis Anklam

- Mittwoch, 8. Juni
18:00 Uhr - bei Frau Hübner: Eschenweg 4

Gesprächskreis Anklam

- Dienstag (14. Juni)
19:30 Uhr - Baustraße 33

Seniorenachmittag Teterin-Lüskow

- Dienstag (14. Juni)
14:00 Uhr - Butzow, Feuerwehrraum

Die Gnade des Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit Euch allen! (2. Kor 13, 13) - Fast jeder Gottesdienst beginnt mit diesem sogenannten „trinitarischen“ Gruß aus der Bibel.

Am 22. Mai feiern den wir den Sonntag „Trinitatis“, und dann kommt die ganze Reihe der Sonntage „... nach Trinitatis“. „Trinitatis“ heißt „Dreieinigkeit“ oder „Dreifaltigkeit“. Nicht etwa dass wir 3 Götter haben, ist gemeint, sondern diese Überlegungen sind eine Hilfe dazu, dass wir ... die Welt besser verstehen! Gott ist da, und er handelt und spricht mitten in unseren 3 wichtigen Lebensbereichen:

Wir sind natürliche Geschöpfe - sehr natürliche Geschöpfe mit körperlichen Möglichkeiten und Grenzen, mit Bedürfnissen und Ängsten ... Wir sind aber außerdem immer in die Geschichte unserer Gesellschaft eingebettet. Und drittens erlebt jeder Mensch, jeder von uns seine persönliche Geschichte, seinen eigenen Lebenslauf.

Dreieinigkeit Gottes bedeutet: Gott ist derselbe in der Natur, in der Geschichte und im eigenen persönlichen Leben. Und Gott hat uns viel zu geben und zu sagen: wo wir als Naturwesen dazukommen, wo wir geschichtlich handelnde Leute sind, und wo wir an unserer eigenen Biographie bauen und in ihr leben

... - die Lebensbereiche gehören zusammen! Es steckt ein Fingerzeig schon in dieser „Behauptung“ vom dreieinigen Gott: Schaut, dass Ihr die Harmonie bewahrt - mit der Natur, in der handelnden Gemeinschaft und als einzelne Menschen - ganz für Euch, ganz persönlich ...

Einen harmonischen Sommerstart wünsche ich Ihnen!

Ihr Pastor Bodo Winkler

Kirchengemeinde Ducherow

Gottesdienste in der Kirchengemeinde Ducherow im Mai/Juni 2016

(Änderungen vorbehalten!)

22.05., Trinitatis

10:00 Uhr in **Ducherow**, Kirche mit Taufe und Abendmahl

14:00 Uhr in **Schmuggerow**, Kirche

Samstag, 28.05.

Konfirmationsgottesdienst für die Pfarrarbeitsbereiche Leopoldshagen und Ducherow

14:00 Uhr in **Lübs**, Kirche

29.05., 1. So. n. Trinitatis

10:00 Uhr in **Ducherow**, Kirche

14:00 Uhr in **Alt Kosenow**, Kirche

05.06., 2. So. n. Trinitatis

10:00 Uhr in **Ducherow**, Kirche

14:00 Uhr in **Kagendorf**, Kirche

12.06., 3. So. n. Trinitatis

08:45 Uhr in **Rathebur**, Kirche

10:00 Uhr in **Ducherow**, Kirche

19.06., 4. So. n. Trinitatis

08:45 Uhr in **Aerose**, Kirche

10:00 Uhr in **Ducherow**, Kirche

14:00 Uhr in **Busow**, Kirche

26.06., 5. So. n. Trinitatis

10:00 Uhr in **Ducherow**, Kirche

14:00 Uhr in **Schmuggerow**, Kirche

Regelmäßige Veranstaltungen:

Christenlehre für Kinder:

Die Christenlehre wird im Rahmen der **Vollen Halbtags-Schule** im Pfarrhaus von Ducherow angeboten: **montags von 13:00 - 14:00 Uhr**

Die nächsten Termine für den Konfirmandenkurs 2015 - 2017 der Schüler der 7. und 8. Klasse:

Nächster Konfirmandentreff:

- Freitag, den 13. Mai, von 17:00 - 20:00 Uhr in Ducherow
- Freitag, den 17. Juni, von 17:00 - 20:00 Uhr in Altwigshagen
- Freitag, den 15. Juli, von 17:00 - 20:00 Uhr in Ducherow

Die Gemeindenachmittag:

- jeden zweiten Donnerstag, ab 14:00 Uhr > im Pfarrhaus von Ducherow
- jeden dritten Mittwoch des Monats, ab 14:00 Uhr > in der Kagendorfer Kate

Gemeinsam trinken wir gemütlich Kaffee, singen miteinander und unterhalten uns über ein biblisches oder aktuelles Thema. Jederzeit freuen wir uns, wenn jemand bei uns vorbeischaud oder regelmäßig dazu kommt!

Gesprächskreis:

- jeden Montag, ab 19:00 Uhr > im Pfarrhaus von Ducherow

Wir lesen gemeinsam einen Bibelabschnitt und kommen darüber miteinander ins Gespräch.

Interessenten sind bei uns jederzeit herzlich willkommen!

Zu GoFish-Gottesdiensten 2016 laden wir herzlich ein:

- am Freitag, dem 24.06.2016, in Ducherow
 - am Freitag, dem 23.09.2016, in Krien
- jeweils ab 19:00 Uhr in der Kirche mit anschließendem Imbiss



CHRISTENLEHRE: Spaß und Spiel mit Christus

Die Christenlehre ist ein Angebot der Kirchengemeinde, um den Kindern biblische Geschichten und das Gemeindeleben nahe zu bringen.

Damit wollen wir die Kinder in das Leben der Gemeinde hinein-führen und den Glauben an Gott erfahrbar machen. Somit bietet die Christenlehre Raum für vieles, was in der Schule eben nicht „machbar“ ist!

In der Christenlehre werden die biblischen Geschichten spielerisch erzählt und auf vielfältige kreative und ganzheitliche Weise verinnerlicht. Lebenskompetenzen werden erlernt, der soziale Umgang und gemeinschaftliche Normen und Werte werden geübt. Die Kinder sollen befähigt werden, sich zu entscheiden: „Ist mir dieser Weg eine Lebenshilfe oder wähle ich später einen anderen Weg?“ Die Christenlehre ist ein Ort des vertrauten Gesprächs und orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder. Deshalb haben auch Spiele, kreative Aktionen, Ausflüge, viel Aktion und Spaß und natürlich ganz wichtig auch Teetinken und Kekse knabbern hier ihren Platz. Die Christenlehre-Kinder werden in die Vorbereitung von Veranstaltungen und anderen Aktionen, auch im Gottesdienst, nach ihren Möglichkeiten mit einbezogen. Die Christenlehre ist offen für alle Kinder, aus christlichen Familien und natürlich auch für Kinder, deren Familien keinen christlichen Hintergrund haben. Wenn ihr Interesse habt, uns kennenzulernen, ruft einfach im Pfarramt an und meldet Euch an für eine Schnupperstunde!!

In diesem Jahr werden wir aus terminlichen Gründen keinen Schulanfangsgottesdienst durchführen. Alle Schulanfänger und Schulkinder sind aber herzlich mit eingeladen zum Familiengottesdienst zum Erntedankfest am 02. Oktober um 10:00 Uhr in der Kirche von Ducherow. Im neuen Schuljahr fängt die Christenlehre dann wieder am 19. September an. Wer dazu dann von mir vom Hort aus abgeholt werden möchte, muss eine schriftliche Einwilligung der Eltern im Hort abgeben.

Eure Gemeindepädagogin Zoé Helmes



KONFIRMANDEN-WOCHENENDE in Sassen

Vom 15. bis 17. April führen die Konfirmanden der Pfarramtsbereiche Ducherow und Leopoldshagen gemeinsam mit Pastorin Süptitz und Pastor Schild zu einem Konfirmandenwochenende in das Landschulheim Sassen. Unter Leitung von Konfirmanden-Pastor Mathias Thieme wurde das Thema „vergeben und vergessen, vom Umgang mit Fehlern“ bedacht. Einige jugendliche Teamer gestalteten dazu unterhaltsame und nachdenkswerte Workshops mit insgesamt etwa 30 Konfirmanden. Alle kehrten mit vielen neuen Eindrücken und gut gelaunt zurück.

Im November finden in allen Kirchengemeinden **Neuwahlen der Kirchengemeinderäte** statt. Wenn Sie Kandidaten dafür vorschlagen, oder selber kandidieren möchten, melden Sie sich dazu gerne in unserem Pfarramt!



MONATSSPRUCH FÜR JUNI:

Meine Stärke und mein Lied ist der HERR, er ist für mich zum Retter geworden.
2. Mose 15,2

Mose singt hier für sich und das Volk Israel einen Lobgesang. Ihr Gott hat sie gerettet! Durch das Schilfmeer hindurch hat er sie bewahrt vor den ägyptischen Verfolgern. Eine geschichtliche Erfahrung, der sich das Volk Israel über die Jahrtausende hinweg bis heute hin erinnert. Gottes Hilfe und Begleitung haben sie erfahren! Daraus können sie Mut und Zuversicht ziehen! Auch in Zukunft können sie sich auf IHN verlassen!

Wo haben Sie in Ihrem Leben Hilfe und Schutz erfahren, Trost und neue Wege gefunden, oder Halt in unsicheren Zeiten? Waren Ihnen dabei Menschen hilfreich zur Seite, oder sprach ihnen ein bestimmtes Wort oder Bild in der Seele tröstlich an? Und können Sie im Nachhinein darin nicht auch die Hilfe und Begleitung Gottes für sich entdecken? Sein Schutz und sein Segen, auf den Sie auch zukünftig vertrauen dürfen?

Dann singen doch auch Sie IHM einmal ein Loblied! Tragen Sie diese ermutigende Erinnerung in sich und erzählen davon anderen weiter! Wie Sie den HERRN unseres Lebens in seiner Hilfe und Liebe erfahren haben! Denn davon lebt unser Glaube!

Ihre B. Süptitz
Pastorin

Kontakte:

Ev. Kirchengemeinde Ducherow
Pastorin B. Süptitz: im ev. Pfarramt Ducherow
Hauptstr. 76, 17398 Ducherow
Tel.: 039726 20403, Fax:20408
E-Mail: ducherow1@pek.de
www.kirche-mv.de/ducherow.html

Sprechstunde im Pfarrhaus von Ducherow:
i. d. R., außer in den Ferien, jeden Dienstag, sowie jeden Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Konto der Ev. Kirchengemeinde Ducherow:
IBAN: DE 70 15050500 0431000662
SWIFT-BIC: NOLADE 21 GRW

Kirchengemeinde Liepen & Medow & Stolpe

Gottesdienste für die Monate Mai & Juni 2016

(Änderungen vorbehalten! Bitte achten Sie auf die örtlichen Aushänge!)

15. Mai - Pfingsten

14:00 Uhr in **Liepen, Kirche - Konfirmationsgottesdienst**

21. Mai - Samstag

17:00 Uhr in **Wussentin, Gemeinderaum**

22. Mai - Trinitatis

09:00 Uhr in **Stolpe, Kirche**

10:00 Uhr in **Görke**, Kirche
29. Mai - 1. Sonntag nach Trinitatis
 10:00 Uhr in **Liepen**, Kirche
12. Juni - 3. Sonntag nach Trinitatis
 09:00 Uhr in **Tramstow**, Kirche
 10:00 Uhr in **Nerdin**, Kirche
18. Juni - Samstag
 17:00 Uhr in **Wussentin**, Gemeinderaum
19. Juni - 4. Sonntag nach Trinitatis
 09:00 Uhr in **Medow**, Kirche
 10:00 Uhr in **Görke**, Kirche
25. Juni - Samstag, Grüttdorfer Sommerfest
 15:00 Uhr in **Grüttdorfer**, Kirche
 17:00 Uhr **Sommermusik**

Kirchengemeinderatssitzung im Mai

Donnerstag, 19. Mai

19:00 Uhr Pfarramt

Kirchenchor

Bitte beachten Sie die Änderung des Wochentages für die Proben!

Dienstags um 19:30 Uhr in Medow mit dem Chorleiter, Herrn Wurch (im Gebäude der Firma Medow-Bau)

Neue Sängerinnen und Sänger sind jederzeit herzlich Willkommen. Bitte trauen Sie sich und sprechen den Chorleiter doch einfach an oder kommen zum Probenstermin vorbei.

Kinder- und Jugendkirche

Liebe Kinderkirchenkinder und Konfirmanden!
 Herzliche Einladung zum 4. Kinderkirchentag in diesem Jahr am

Freitag, dem 20. Mai 2016 von 14:30 - 16:30 Uhr. Bitte meldet euch bis zum Mittwoch, dem 18. Mai im Pfarramt, ob ihr dabei sein könnt.

Bitte seid an dem Tag pünktlich, da wir mit unserem Bus auf Kirchentour gehen.

Kinderfreizeit in Lubmin

Den Termin (25. - 29. Juli) wisst ihr schon seit langem und die Einladung habt ihr am letzten Kinderkirchentag bekommen. Bitte denkt an den Anmeldeschluss zu Pfingsten.

Gemeindenachmittag im Juni

Dienstag, den 7. Juni um 14:30 Uhr in Liepen, Pfarrhaus

Donnerstag, den 9. Juni

um 14:30 Uhr in **Stolpe**, Gemeinderaum

Bürozeiten im Pfarramt:

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr Pfarrbüro Liepen

Kontakt:

Evangelisches Pfarramt Liepen
 Dorfstraße 42, 17391 Liepen, Tel./Fax: 039721 52214
 Mail: liepen@pek.de

Pfarramt nicht besetzt

Vom 23. bis 27. Mai ist das Pfarramt nicht besetzt. Amtsvertretung für diese Zeit übernimmt Pfarrer Philipp Staak. (Spantekow: 039727 20369)

Kontoverbindungen für Gemeindegeld und Friedhofssachkosten

Kirchenkonto Liepen

Evangelische Kirchengemeinde Liepen
 Sparkasse Vorpommern
 IBAN DE85 1505 0500 0430 0022 62
 BIC NOLADE21GRW

Für das Kirchengemeindegeld und die Friedhofssachkosten der Friedhöfe:

Neetzow, Kagenow, Liepen, Preetzen, Dersewitz

Kirchenkonto Medow

Evangelische Kirchengemeinde Medow
 Sparkasse Vorpommern
 IBAN DE54 1505 0500 0430 0051 48
 BIC NOLADE21GRW

Für das Kirchengemeindegeld und die Friedhofssachkosten der Friedhöfe:

Grüttdorfer, Stolpe, Medow, Wussentin, Tramstow, Nerdin, Postlow, Görke

Aus Gründen der besseren Zuordnung bleiben die Konten der Kirchengemeinde weiterhin getrennt bestehen. **Bitte überweisen Sie die Friedhofssachkosten unter Angabe der Grabstelle, des Friedhofes und des Jahres, für das Sie bezahlen**, auf die entsprechenden Konten. Wir haben aufgrund von nicht richtig deklarierten Überweisungen ansonsten keine Möglichkeit der Zuordnung.

Kirchengemeinde aktuell:

Kirche offen am Himmelfahrtstag

Über 100 interessierte Ausflügler machten sich an Christi Himmelfahrt auf den Weg in die geöffnete Kagenower Kirche. Das wirklich tolle Wetter am Herrentag, wie dieser Tag von vielen genannt wird, lockte zu einer Radtour oder einer Wanderung. Frau Hackbarth aus dem Kirchengemeinderat erzählte den Interessenten aus der Geschichte einer der ältesten Kirchen unserer Gegend und über so manche Wünsche und Träume. Aber Vieles im Leben hat als kleine Idee begonnen, bevor es vielleicht irgendwann in die Realität umgesetzt werden kann.

Gottesdienst am Muttertag in Liepen

Mit vielen Gemeindegliedern aus etlichen Dörfern unserer eigenen Kirchengemeinde, Gästen aus den Nachbarkirchengemeinden Spantekow und Krien und Chorsängern aus der brandenburgischen Kirchengemeinde Pritzwalk unter Leitung von Maxim Burtsev feierten wir bei herrlichem Sonnenschein einen Festgottesdienst am Sonntag Exaudi. Im Anschluss an den Gottesdienst hatten viele Gemeindeglieder und unsere Hausmeister für das kulinarische Wohl aller gesorgt und wir konnten fröhlich ins Gespräch kommen. Ein herzliches Dankeschön noch einmal an dieser Stelle an alle MithelferInnen, die diesen Sonntag zu einem wirklichen Festtag machten.





Mit einem herzlichen Gruß aus dem Pfarrhaus wünsche ich Ihnen im Namen des Kirchengemeinderates und persönlich gesegnete und behütete Tage.
Gleichzeitig lade ich Sie herzlich ein, die Gottesdienste und Veranstaltungen in unserer Kirchengemeinde zu besuchen!

Ihre Pastorin F. Reek-Winkler

Kirchengemeindeverband Krien

Kirchennachrichten Juni 2016

Monatsspruch für Juni

Meine Stärke und mein Lied ist der Herr, er ist für mich zum Retter geworden.

2. Mose 15,2

Mittwoch, 01. Juni 2016, Lobpreisgottesdienst mit Maria Kaißling, OJC Greifswald

19.30 Uhr Kirche Blesewitz

05. Juni 2016, 2. Sonntag nach Trinitatis

09.00 Uhr Iven

10.30 Uhr Gramzow

12. Juni 2016, 3. Sonntag nach Trinitatis

11.00 Uhr Krien Kindermusical
anschließend Gemeindefest

19. Juni 2016, 4. Sonntag nach Trinitatis

09.00 Uhr Wegezin

10.30 Uhr Neuendorf B

26. Juni 2016, 5. Sonntag nach Trinitatis

09.00 Uhr Iven

10.30 Uhr Blesewitz

03. Juli 2016, 6. Sonntag nach Trinitatis

10.30 Uhr Gramzow

02. Juli 2016

Glockenumzug beim Dorffest in Krien

Gemeindenachmittag

Krien	Mittwoch, den 01.06.16	um 14:30 Uhr
Iven	Mittwoch, den 08.06.16	um 14:30 Uhr
Wegezin	Donnerstag, den 09.06.16	um 14:30 Uhr
Gramzow	Mittwoch, den 15.06.16	um 14:30 Uhr
Neuendorf B	Donnerstag, den 16.06.16	um 14:30 Uhr

Bibelgesprächskreis Blesewitz

Dienstag, den 14.06.16	19:00 Uhr	Pfarrhaus Blesewitz
Mittwoch, den 15.06.16	19:30 Uhr	Pfarrhaus Blesewitz
Dienstag, den 28.06.16	19:00 Uhr	Pfarrhaus Blesewitz
Mittwoch, den 29.06.16	19:30 Uhr	Pfarrhaus Blesewitz

Kindermusical und Gemeindefest am 12.6. in Krien 11:00 Uhr Kindermusical „Das goldene Kalb“ in der Kirche Krien

Der Kinderchor der St. Marienkantorei Anklam und Kinder aus Krien singen und spielen die spannende Geschichte von Mose und den 10 Geboten. Leitung: R. M. Friedrich



*Im Anschluss***Familien- und Gemeindefest auf dem Pfarrhof (12:00 - 15:00 Uhr)**

Grillen und Buffet, Kaffee, Kuchen & Eis; Keramik, Eine-Welt-Laden Wolgast, Spiel-Spaß für Kinder

Unsere herzliche Einladung auch an die Familien in unseren Nachbargemeinden Liepen und Spantekow. Seien Sie herzlich willkommen! Wir freuen uns auf Sie!

Kaffee- und Singenachmittag für ehemalige Chorsängerinnen und alle Interessierten

Am Sonnabend, 18.06. lädt der Kirchenchor Krien/Iven ganz herzlich alle ehemaligen ChorsängerInnen der Kirchenchöre Krien und Iven und auch alle anderen Interessierten in das alte Pfarrhaus nach Iven ein.



Anlässlich unseres Chorjubiläums 2016 (am 10.7. um 14:00 Uhr Kirche Krien) wollen wir in der Erinnerung an unseren Chorgründer und langjährigen Chorleiter Hermann Gabriel, Rückschau halten, gemeinsam Singen und Kaffee trinken.

Termin: 18.06.2016; 14:00 - 17:00 Uhr im alten Pfarrhaus in Iven

Im Rückblick:**Unsere Konfirmandenfahrt nach Hamburg im April 2016:**

3 Tage Großstadt entdecken, Diakonie und soziale Projekte ganz nah erleben.

Unsere Gemeinschaft stärken.



Unser Syrisch-Deutscher Kochnachmittag war ein spannendes Erlebnis voller interkultureller Gemeinschaft. Wir danken allen, die sich so engagiert beteiligt haben.

**Muttertag in Liepen:**

Herzliches Dankeschön an den Kirchensprengel Liepen/Medow für den wunderbaren Muttertagsgottesdienst und das anschließende gemütliche Beisammensein auf dem Pfarrhof

Kirchgeld und Friedhofsgebühr 2016

Spenden, Kirchgeld und Friedhofsgebühren können auf unser Konto: Ev. Kirchengemeinde Krien, Konto-Nr.: BIC GENODEF1ANK, **IBAN DE35 1506 1638 0002 2015 00** überwiesen werden.

Eventuelle Grabaufösungen sind formlos in der Friedhofsverwaltung bei Frau Rabe zu beantragen.

Bürozeiten: dienstags 09:00 - 12:00 Uhr

Allen eine gesegnete Zeit.

Der Kirchengemeindeverband Krien**Pfarrsprengel Spantekow-Boldekow-Wusseken****Gottesdienste für die Monate Mai/Juni/Juli 2016**

(Änderungen vorbehalten! Bitte beachten Sie die örtlichen Ausgänge!)

**Trinitatis, 22. Mai**

09:00 Uhr in **Wusseken**, Kirche

10:15 Uhr in **Japenzin**, Kirche

1. Sonntag nach Trinitatis, 29. Mai

09:00 Uhr in **Rebelow**, Kirche

10:15 Uhr in **Neuenkirchen**, Kirche

2. Sonntag nach Trinitatis, 5. Juni

09:00 Uhr in **Wusseken**, Kirche

10:15 Uhr in **Spantekow**, Kirche

3. Sonntag nach Trinitatis, 12. Juni

09:00 Uhr in **Boldekow**, Kirche

10:15 Uhr in **Drewelow**, Kirche

4. S. nach Trinitatis, 19. Juni

09:00 Uhr in **Wusseken**, Kirche

10:15 Uhr in **Japenzin**, Kirche

5. S. nach Trinitatis, 26. Juni

09:00 Uhr in **Putzar**, Kirche

16:00 Uhr in **Spantekow**, Kirche

Sommermusik mit Kirchenchor und Gartenfest

6. S. nach Trinitatis, 3. Juli

09:00 Uhr in **Wusseken**, Kirche

19:00 Uhr in **Neuenkirchen**, Kirche

7. S. nach Trinitatis, 10. Juli

10:15 Uhr in **Japenzin**, Kirche

14:00 Uhr in **Boldekow**, Kirche, **Turmeinweihung im Anschluss mit Kaffee und Kuchentafel**

Regelmäßige Veranstaltungen im Pfarr- und Gemeindehaus Spantekow

Chor: donnerstags um 19:00 Uhr mit der Chorleiterin, Frau Uhle. - Wie immer laden wir Interessierte zum Mitsingen im Chor ein. Es erwarten Sie ca. 20 Sängerinnen und Sänger; somit eine sangesfreundliche und lustige Gemeinschaft. Sie müssen **keine** besonderen Vorkenntnisse besitzen. Es findet auch **kein** Einzelsingen oder ein Probesingen statt. - Seien Sie dabei, singen Sie mit!!

Christenlehre

Alle Kinder von der ersten bis zur sechsten Klasse sind zu einem christlichen Kindernachmittag eingeladen. Im diesem Schuljahr findet er **mittwochs** alle 14 Tage im Pfarr- und Gemeindehaus Spantekow statt. Die **kleine Gruppe** trifft sich am **25. Mai** sowie am **1., 15. und 29. Juni** von 13:45 Uhr bis 15:15 Uhr im Pfarr- und Gemeindehaus Spantekow. Die **große Gruppe** trifft sich am **18. Mai** sowie am **8. und 22. Juni** von 13:45 Uhr bis 15:15 Uhr im Pfarr- und Gemeindehaus Spantekow. - **Am Mittwoch, dem 1. Juni, sind alle Kinder zu einem Kinderfest auf dem Pfarrhof Spantekow eingeladen.**

In diesem Jahr führen wir vom **31. Juli bis 5. August 2016** unsere **Kinderfreizeit** nach Wilhemsau/Oderbruch durch. Anmelden (**bitte recht bald, da die Plätze in diesem Jahr begrenzt sind**) könnt Ihr euch im Pfarramt Spantekow und bei Eurer Gemeindepädagogin Zoé Helmes.

Konfirmandenunterricht & Junge Gemeinde

Zum **Konfirmandenunterricht** sind alle Jugendlichen der 7. und 8. Klassen im neuen Schuljahr 2016/2017 sehr herzlich eingeladen. **Sie können Ihr Kind jetzt schon anmelden (Tel.: 039727 20369).**

Die Junge Gemeinde trifft sich wieder am 20. Mai um 19:00 Uhr im Spantekower Pfarrhaus. Der nächste **Gofish-Gottesdienst** findet am Freitag, dem **24. Juni**, um 19:00 Uhr in der **Ducherower Kirche** statt.

Rückblick

Gofish-Gottesdienst in Spantekow



Am Freitag, dem 15. April, lud die Junge Gemeinde des Pfarrsprengels zum 1. Gofish-Gottesdienst des Jahres 2016 nach Spantekow ein. Die Jahreslosung stand im Mittelpunkt und war durch ein großes Transparent in der ganzen Kirche gut zu sehen: „Ich will euch trösten, wie einen seine Mutter tröstet!“, so schreibt es der Prophet Jesaja. Taschentücher, die nicht allein zum „aus dem Hut“ zaubern oder zum winken dienen, wurden zum Symbol des Trostes, den wir durch Menschen bzw. durch Gott selbst erfahren. Im Anschluß an den Gottesdienst gab es einen wunderbaren Imbiß im neu renovierten und teilweise neu eingerichteten Gemeinderaum des Pfarrhauses. - **Vielen Dank an die Köchin (es wurde das Essen wieder sehr gelobt), vielen Dank der Band der Kirchengemeinde Anklam und A. Hartwig, vielen Dank Euch aus der Jungen Gemeinde!!** - Bilder: Gottesdienstgemeinde sowie L. Schulz (r.), M. Ruser (m.) und P. Reincke (l.)

Bauendabnahme Kirche Boldekow



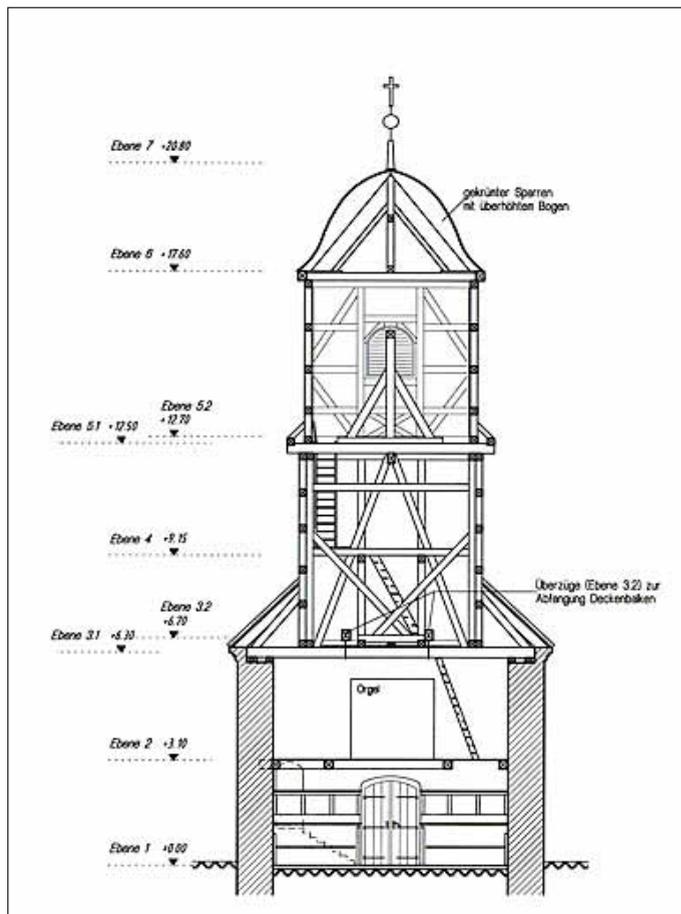
Mal Schnee, mal Sonne, mal viel Wind; das Aprilwetter hielt auch die Bauarbeiter am Boldekower Turm in Atem. Werden die Termine gehalten? Zudem ist durch die großzügige Unterstützung der Kommune der Weg zum Friedhof grundlegend erneuert worden. Für all dies und noch viel mehr danken wir der Gemeinde, namentlich dem Bürgermeister Holger Vogel, sehr herzlich. - Am Dienstag, dem 10. Mai, fand nun endlich die Bauendabnahme statt. - Nun kann auch das Gerüst wieder abgebaut werden. Und Sie sehen, es ist kein roter Turm geworden. - Der Kirchengemeinderat hat sich dahingehend entschieden, zunächst einen Gesamtaußengestaltungsplan zu entwerfen, von dem ausgehend dann auch die gesamte Gestaltung der äußeren Kirchenhaut vorgenommen werden kann. - Froh und dankbar darf die kleine Kirchengemeinde sein, nun wieder eine von insgesamt 7 Kirchen und Kapellen in der Kirchengemeinde Boldekow-Wusseken erhalten zu können. Es gibt noch Vieles zu tun, aber der Erhalt des Turmes ist die Voraussetzung für alle noch anstehenden Arbeiten.

Gottesdienst zum Muttertag in Liepen

Seit vielen Jahren lädt die Kirchengemeinde Liepen-Medow-Stolpe am Muttertag die Kirchengemeinden der Pfarrsprengel Krien und Spantekow zu einem Gottesdienst ein. In diesem Jahr waren wir wieder mit dabei. - Vielen Dank allen, die diesen Tag für uns haben so schön und froh werden lassen!!

Geschenk für die Gemeinde

Vielen Dank dem unbekanntem Spender, der uns die Spende für die Jugendarbeit zugedacht hat. - Das Geld ist angekommen!!

Ausblick**Gottesdienst zur Turmeinweihung in Boldekow**

Am 7. Sonntag nach Trinitatis, dem 10. Juli, sind Sie herzlich zu einem Gottesdienst in Boldekow eingeladen. Beginn ist um 14:00 Uhr. Nach fast 6jähriger Beantragungsbauzeit und 9 monatiger Bauzeit konnten die sehr umfangreichen und komplizierten Arbeiten am Kirchturm abgeschlossen werden. - **Diese große Leistung aller Beteiligten wollen wir feiern!** Im Rahmen des Dorffestes sind alle Besucher im Anschluß des Gottesdienstes zu einer Kaffee und Kuchentafel in Boldekow eingeladen.

3. Volksliedersingen in Spantekow

Wer kennt sie noch? - Die einst vertrauten Volkslieder, die den Frühling und den Sommer herbeisingen. - So laden wir in diesem Jahr zum **3. Mai** herzlich zu einem gemeinsamen (Volksliedersingen) in die Spantekower Kirche ein: **am Sonntag, dem 26. Juni, um 16:00 Uhr** mit dem Kirchenchor unter der Leitung unserer Kantorin M. Uhle. - Nach dem Singen seien Sie willkommen zu einem Beisammensein auf dem Pfarrgelände. - Kuchenspenden oder eventuell einen Salat können Sie gerne mitbringen. - Bitte geben Sie uns dafür im Pfarramt Bescheid (Tel.: 039727 20369).

Schauen Sie doch mal ins Internet: www.opendoors.de (Zur Lage der Christen, die in der Welt verfolgt werden!)

Kirchgeld und Friedhofssachkosten für 2016

Das Kirchgeld und die Friedhofssachkosten können Sie **diens-tags und donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr im Pfarramt Spantekow** bar begleichen oder für die jeweiligen Gemeindebereiche auf folgende Konten einzahlen:

für den Bereich Spantekow

Kirchengemeinde Spantekow,
Deutsche Bank Anklam
IBAN - DE88 1307 0024 0431 6600 00
BIC - DEUTDEBROS

für den Bereich Boldekow-Wusseken

Kirchengemeinde Boldekow,
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE 89 1505 0500 0431 0009 99
BIC: NOLADE21GRW

HINWEIS:

Am Dienstag, dem 31. Mai, ist das Büro wegen einer Fortbildung geschlossen.



Kontakt: **Evangelisches Pfarramt Spantekow**, Burgstraße 13,
17392 Spantekow
Tel.: 039727 20369, Fax: 039727 20401
Mail: spantekow@pek.de

Herzliche Grüße aus dem Pfarrhaus Spantekow!

Ihr Pfarrer Philipp Staak

Bekanntmachungen der Kirchengemeinden

Friedhofssatzungen

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Teterin-Lüskow

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 hat der Kirchengemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Teterin-Lüskow am 14.12.2015 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Teterin-Lüskow in seinen jeweiligen Größen. Der Friedhof Lüskow umfasst zur Zeit Flur 1 Flurstück 69 Teilfläche mit ca. 2.650 qm und der Friedhof Pelsin Flur 1 Flurstück 5 mit ca. 1.430 qm sowie der Friedhof Teterin mit Flur 1 Flurstück 57 mit ca. 1680 qm und Flurstück 58 mit ca. 2.100 qm.

(2) Die kirchlichen Friedhöfe sind zur Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder bestimmt.

(3) Ferner werden auf dem Friedhof bestattet:

1. Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
2. Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen und
3. andere Personen, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort nicht vorhanden ist (Monopolfriedhof).

§ 2

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchengemeinderat im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchengemeinderat verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchengemeinderat einen Ausschuss, einzelne Mitglieder des Kirchengemeinderates oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4

Amtshandlungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt der Friedhofsträgerin anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt der Friedhofsträgerin kann nach Anhörung des Kirchengemeinderates denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist,

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchengemeinderates.

§ 5

Haftung

Die Kirchengemeinde als Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise vorübergehend für den Besuch geschlossen werden.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die Evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) zu lärmern und zu spielen,
- g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Der Kirchengemeinderat kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchengemeinderat kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates. Sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

§ 8

Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Kirchengemeinderat.

Für in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassene nichtdeutsche Gewerbetreibende bzw. Dienstleistungserbringer erfolgt keine vorherige Zulassung entsprechend der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Die Gewerbetreibenden haben sich vorher beim Kirchengemeinderat anzumelden.

(3) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchengemeinderat untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, daß die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit

zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, daß eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(5) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird im Einvernehmen mit den Angehörigen festgelegt.

(4) An Sonntagen sowie an kirchlichen und an gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 10

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11

Särge

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,7 m hoch und 0,7 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchengemeinderat bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 12

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umbettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muß das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchengemeinderates. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Sargwahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Der Kirchengemeinderat kann Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war (entsprechend Paragraph 14 Abs. (3). Der Kirchengemeinderat kann Ausnahmen zulassen.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größen haben:

- a) für Särge und Urnen von Erwachsenen: Länge: 2 - 3 m, Breite: 1 - 1,50 m
- b) für Urnen: Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.

(8) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(9) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die dafür vom Kirchengemeinderat bestimmt oder zugelassen sind.

§ 14

Sargwahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 20 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Eine Verlängerung der Grabstelle ist für jeweils 3 Jahre möglich. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Der Kirchengemeinderat ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

- a) Ehegatte,
- b) eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner,
- c) Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
- d) Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
- e) Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommene Personen),
- f) Geschwister (auch Halbgeschwister),
- g) Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
- h) Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
- i) Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchengemeinderat nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchengemeinderat nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchengemeinderates.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 a) - i) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchengemeinderates erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchengemeinderat schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten

Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

(6) Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

(7) Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchengemeinderat auf dessen Verlangen nachzuweisen, daß er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstellen kann jederzeit, das an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Sargwahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16

Grabregister

Der Kirchengemeinderat führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

§ 17

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen dem Kirchengemeinderat.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 18

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden. Für die Anlage, Pflege und Beräumung (nach Ablauf der Nutzungszeit) der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchengemeinderat die Grabstätte einebnen und begrünen lassen auf Kosten des Nutzungsberechtigten.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(5) Nach Ende der Nutzungszeit hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte zu beräumen (Grabstein, Umrandungen sowie Anpflanzungen).

§ 19

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden.

§ 20

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Alle Grabmale, die nicht den im Anhang zur Friedhofsordnung festgelegten Richtlinien entsprechen, dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchengemeinderates errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 21 Absätze 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchengemeinderat schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhanden Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht den Richtlinien oder der genehmigten Zeichnung, setzt der Kirchengemeinderat dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchengemeinderat die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 21 Absatz 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchengemeinderates. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 21

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Im Übrigen gelten § 18 Absatz 1 Sätze 2 bis 3 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchengemeinderat die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchengemeinderat berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchengemeinderat die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 22

Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchengemeinderates entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit veranlaßt der Nutzungsberechtigte die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Sofern dies nicht erfolgt veranlaßt der Kirchengemeinderat die Beräumung der Grabstelle. Unberührt bleibt § 23. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat ebenfalls keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 23**Grabmale mit Denkmalwert**

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

§ 24**Trauerfeiern**

(1) Für die kirchlichen Trauerfeiern stehen die Kirchen zur Verfügung. Sie dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Die Aufstellung des Sarges kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Grunddekoration der Kirchen liegt in der Verantwortung der Angehörigen unter Beachtung der Würde des Raumes.

(4) Das Ausstellen der Leiche im offenen Sarg in der Kirche oder auf dem Friedhof sowie das Öffnen oder Offenlassen des Sarges während der Bestattungsfeierlichkeiten ist verboten.

§ 25**Musikalische Darbietungen**

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern ist vorher die Genehmigung der Pastorin oder des Pastors einzuholen.

(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb der Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Kirchengemeinderates.

(3) Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person des Kirchengemeinderats zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls durch den Kirchengemeinderat wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

VI. Gebühren**§ 26****Gebührenordnung**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VII. Übergangs- u. Schlussvorschriften**§ 27****Übergangsvorschriften**

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 28**Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

(1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Aushang.

§ 29**Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Anhang zur Friedhofsordnung**Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale für die Friedhöfe der Kirchengemeinde Teterin-Lüskow nach Beschluss des Kirchengemeinderates vom 14.12.2015****I. Gestaltung der Grabstätten**

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.

2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.

Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Bäume und Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Gemeindegemeinderat nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur kostenpflichtigen Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.

3. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört werden. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten. Die Unterteilung der Grabfläche mit Steinkanten unterliegt der Erlaubnis durch den Kirchengemeinderat und darf die Größe von 0,70 m x 0,70 m bzw. die Fläche von 0,5 qm nicht überschreiten.

4. Jegliche bauliche Anlagen wie Einfriedungen, Umzäunungen und ähnliches sind untersagt. Einfassungen sind aus Naturstein zu gestalten. Der Kirchengemeinderat übernimmt keine Haftung bei Schäden durch Absackungen oder Unterspülungen.

5. Grababdeckungen aus festem Material, die Verwendung von Sperrfolien, sowie das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung sind nicht zulässig.

6. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.

7. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwendet werden.

8. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

9. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchengemeinderat kann in Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen.

10. Auf dem Friedhof dürfen nur kompostierbare Abfälle wie Grünschnitt oder Pflanzenreste auf den dafür vorhandenen Ablageflächen hinterlassen werden. Die Entsorgung von Verpackungsmaterial, Metall, Plastik und Glas ist nicht gestattet.

11. Die Anlage von Rasengräbern ist auf Antrag möglich. Die Pflege erfolgt im Auftrag des Kirchengemeinderates. Jegliche Anpflanzungen, sowie das Abstellen von Pflanzschalen oder Dekoration auf der zu pflegenden Fläche sind untersagt. Das Anlegen der Rasenfläche muss durch den Nutzungsberechtigten erfolgen. Die Pflege erfolgt erst ab erfolgreichem Anwachsen des Rasens.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale müssen so gestaltet werden, dass sie keine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.

2. Werkstattzeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.

3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.

4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Zur Herstellung von Grabmalen und Sockeln darf nur Naturstein verwendet werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein.

Anklam, den 14.12.2015

Der Kirchengemeinderat

Unterschrift, Vorsitzender: P. KJ

Unterschrift, Mitglied: Mue



Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenkreis: 21. MRZ. 2016

Unterschrift: [Signature]



5. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus Beton, Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech o. ä.
 - b) Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich,
 - d) Kunststeine.
6. Lichtbilder auf Grabmalen dürfen nur das Porträt des Verstorbenen zeigen und eine Größe von DIN A5 nicht überschreiten.

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Teterin-Lüskow

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 26 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Teterin-Lüskow hat der Kirchengemeinderat am 14.12.2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrabstätte Sarg für 20 Jahre
 - a) je Grabstelle 664,22 €.
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 33,21 €.
2. Wahlgrabstätte Urne für 20 Jahre
 - a) je Grabstelle 531,37 €.
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 26,57 €.
3. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofsordnung:
Bei einer Beisetzung in einer Sargwahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte wird eine Gebühr gemäß 1.b und 2.b zur Anpassung der Ruhezeit erhoben.

II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen

- a) für die Genehmigung und Änderung eines Grabmales 21,95 €

III. Sonstige Gebühren

- a) Verwaltungsgebühr 7,32 €
- b) Erstellen einer Graburkunde 10,98 €
- c) Änderung des Nutzungsrechtes 10,98 €
- d) Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof pro Kalenderjahr 65,85 €
- e) Rasenpflege pro Grab pro Jahr 27,11 €
- f) Verwaltungs- und Genehmigungsgebühr für Ausbettung einer Urne 43,90 €

§ 7 besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach tatsächlichem Aufwand fest.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.



Verschiedenes

Minister für Inneres und Sport hält Wort

Die Gemeinde Neetzow-Liepen benötigt für den Standort in Neetzow dringend ein Feuerwehrfahrzeug TSF-W. Da die Gemeinde diese Beschaffung wegen der Haushaltssituation nicht alleine realisieren kann, habe ich den Minister für Inneres und Sport, Lorenz Caffier, um Unterstützung gebeten. Dieser hatte zugesagt, der Gemeinde im Rahmen seiner Möglichkeiten zu helfen. Am 02.05.2016 hat der Minister die Gemeinde besucht und den dringend benötigten Bewilligungsbescheid, mit einer Fördersumme in Höhe von 26.666,67 EUR, übergeben. An dem Treffen nahmen neben den gemeindlichen Vertretern, der Landtagsabgeordnete Bernd Schubert, der Amtsvorsteher des Amtes Anklam-Land Dr. Holger Vogel, der Amtswehrführer Rico Scheffler und Vertreter der Amtsverwaltung teil. Der Bürgermeister und die Gemeindeführung dankten dem Minister für seine Unterstützung.

B. Gladrow
Bürgermeister





Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH informiert:

Kostenlose Annahme von Altkleidern auf den Wertstoffhöfen des Landkreises

Die Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald betreibt die Wertstoffhöfe im Landkreis.

Dort können unter anderem auch Altkleider **kostenfrei** abgegeben werden:

Wertstoffhof Anklam, Greifswalder Straße (Altdeponie)
 Wertstoffhof Gützkow, Am Kleinbahnhof 6
 Wertstoffhof Helmshagen, Am Voßberg 10
 Wertstoffhof Loitz, Sandfeldstraße 3 A
 Wertstoffhof Ducherow, Pommernstraße 2
 Wertstoffhof Zinnowitz, Neuendorfer Weg 6
 Wertstoffhof Wolgast, Karriner Straße 9
 Wertstoffhof Kemnitz, Rappenhäger Straße 1
 Wertstoffhof Neppermin, An der Landstraße 1

Was gehört zur Altkleidung?



Gebrauchte saubere und noch tragfähige Kleidung und Schuhe

Lumpen, verschmutzte oder nicht mehr tragfähige Kleidung etc. gehören in den Restmüll!

Informationen, Öffnungszeiten und Anfahrtsskizzen zu den Wertstoffhöfen erhalten Sie unter www.vevg-karlsburg.de





„GeroMobil“ und „Dörpkieker“

Tourenplan



Im April 2015 ist das „GeroMobil“ in folgenden Gemeinden unterwegs und steht allen **pflelegenden Angehörigen und Ratsuchenden** mit dem Schwerpunkt Demenz, Demenzfrüherkennung **kostenlos** zur Verfügung.

Die Beratung, Hilfe und Unterstützung wird vom Team des „GeroMobils“ vertraulich und neutral durchgeführt.

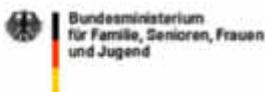
Seit einigen Wochen ist der „Dörpkieker“ mit an Bord. Dieses Projekt ergänzt das bestehende Angebot und wendet sich an alle, die gemeinsam mit Nachbarn und Freunden aktiv ihr Leben gestalten möchten. Dafür bieten wir **kostenlos** Beratung und Unterstützung an und helfen Ihnen, ihre eigenen Ideen zu verwirklichen bzw. bringen neue Ideen für Sie mit. Auch Wohnraumberatung und Unterstützung bei der Organisation und Koordination von professionellen Hilfsangeboten gehören zum Angebot.

16.06.2016 11:00 - 12:15 Uhr Ducherow Parkplatz an der Kirche

Ziel ist es, dass Betroffene so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung verbleiben können und dabei wollen wir Ihnen und Ihren Angehörigen mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Ansprechpartner:

Monika Clasen, Projektleiterin GeroMobil
 Telefon: 03976 238225, Mobil: 0151 58781007
 Christel Schultz, Projektleiterin Dörpkieker
 Mobil: 0171 7777561
 E-Mail: geromobil-torgelow@volkssolidaritaet.de
 E-Mail: doerpkieker@volkssolidaritaet.de



Kräuter-Lieschens Angebote

„Wildes Menü“

Mönkebude

Kräuterwanderung (ca. 1 Stunde) mit anschließendem Kochen und gemeinsamem Essen (ca. 2 Stunden)

Bitte zur Wanderung feste Schuhe anziehen/mitbringen!

Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt! („Regenwettervariante“)

Kosten pro Person: 29,- Euro incl. 3-Gang-Menü

Partnerrabatt: 45,- Euro

Bezahlung vor Ort oder bei Anmeldung in der Touristeninfo in Mönkebude.

07.07.2016	10:00 bis 13:00 Uhr
14.07.2016	10:00 bis 13:00 Uhr
21.07.2016	10:00 bis 13:00 Uhr
28.07.2016	10:00 bis 13:00 Uhr
04.08.2016	10:00 bis 13:00 Uhr
11.08.2016	10:00 bis 13:00 Uhr
18.08.2016	10:00 bis 13:00 Uhr
25.08.2016	10:00 bis 13:00 Uhr
01.09.2016	10:00 bis 13:00 Uhr

Voranmeldung spätestens 1 Tag vorher bis 10:00 Uhr
 Tel.: 039774 20323 oder 0171 7777561 oder per Mail: doerpkieker@volkssolidaritaet.de
 max. 8 Teilnehmer; min. 2 Teilnehmer
 Treffpunkt jeweils vor der Touristeninfo Mönkebude ca. 10 bis 15 Minuten vor dem Start

Koch-Club

Ueckermünde

Überwiegend vegetarisch kochen mit saisonalen frischen Zutaten (3-Gang-Menü) und anschließendem Essen.

Kosten pro Person: 29,- Euro incl. 3-Gang-Menü

Partnerrabatt: 45,- Euro

Bezahlung vor Ort oder bei Anmeldung in der Touristeninfo in Mönkebude.

01.06.2016	09:30 bis 12:30 Uhr
08.06.2016	09:30 bis 12:30 Uhr
15.06.2016	09:30 bis 12:30 Uhr
22.06.2016	09:30 bis 12:30 Uhr
29.06.2016	09:30 bis 12:30 Uhr

Voranmeldung spätestens 1 Tag vorher bis 10:00 Uhr
 Tel.: 039771 22241 bei Frau Schörnig, Mobil: 0171 7777561,
 Mail: doerpkieker@volkssolidaritaet.de
 max. 8 Teilnehmer; min. 2 Teilnehmer
 Treffpunkt: Familienzentrum in der Chausseestraße



Neues aus der Gemeinde Neu Kosenow

Fußball

Seit dem 1. April sind die Freizeitfußballer von Traktor Kagendorf wieder auf dem grünen Rasen und an der frischen Luft, um ihrem Hobby zu frönen. In Kagendorf auf dem Sportplatz jagen sie dem runden Leder nach. Tage zuvor wird stets der Rasen gemäht, um optimale Bedingungen für das Spiel zu schaffen. Wer Lust hat in der Freizeit Fußball zu spielen, ist willkommen. Treffpunkt ist freitags um 18 Uhr auf dem Sportplatz Kagendorf.

Reisevortrag

Dass es dem ehemaligen Pfarrer der Gemeinde Neu Kosenow Friedemann Humburg nach wie vor bei uns gefällt, beweist er unter anderem damit, dass er immer wieder gerne von seinen Reisen in die weite Welt erzählt. Dieses Mal entführte er am 15. April die Anwesenden im Gemeindehaus in den Nahen Osten. Mit Sachkenntnis und beeindruckenden Fotos wurde über die Reise nach Jerusalem und Israel berichtet. Der Tempelberg mit Felsendom, die Christuskirche, die al-Aksa-Moschee und weitere Sehenswürdigkeiten wurden präsentiert, aber auch über den Alltag der einfachen Menschen informiert. Der Förderverein bedankte sich herzlich bei Friedemann Humburg für den interessanten Vortrag.

Preisskat

Am 22. April dann war in der Museumskate Kagendorf wieder Preisskat angesagt. Nach zwei Runden mit zwölf Teilnehmern wurden die Punkte ausgezählt. Den 3. Platz mit 1610 Punkten belegte Jürgen Heuer. Mit 1625 Punkten erspielte sich Dietmar Tessnow den 2. Platz. Sieger des Abends wurde Olaf Müller. Die gesamte Skatturnierrunde 2015/2016 gewann Dietmar Tessnow vor Christian Schütt und Uwe Schwarz. Die Skatbrüder haben jetzt Sommerpause, dann geht es ab 14. Oktober weiter.

Vorschau

Am 21. Mai findet eine Radtour nach Auerose statt. Dort erfolgt eine Schlossbesichtigung. Treffpunkt ist um 14 Uhr an der Museumskate Kagendorf.

Am 19. Juni laden wir ab 10 Uhr zum Bayerischen Weißwurstfrühstück ein. Die Mönkebuder Blasmusikanten spielen zur Unterhaltung. Wir freuen uns auf alle Gäste, die in Bayerischer Tracht kommen.

Vormerken: **Am 9. Juli** findet unser diesjähriges Dorffest statt. Das Turnier für die Fußballfreunde aus allen Dörfern der Gemeinde findet seine Fortsetzung.



Der Förderverein „KIRCHE-SPITAL-SCHULE“ Sarnow lädt Jung und Alt anlässlich des 6. Jahrestages seiner Gründung in die Kirche zu Sarnow ein.



Es singt für Sie der Slawische Chor „Choryllisch“ u. a. mit Studenten der Universität Greifswald.
Im Anschluss bitten wir Sie ganz herzlich zur Kaffeetafel.

**WANN? 28. Mai 2016, um 15:00 Uhr
Der Eintritt ist frei!**

Um eine Spende für die Unkosten und die weitere Sanierung und Restaurierung des Kanzelaltars wird am Ausgang gebeten.

Der Vereinsvorsitzende



Erntekrone Bürgerhaus Butzow Wandbild Bürgerhaus Butzow

Die Kindertagesstätte „Friedrich Fröbel“ in Ducherow lädt ein zum traditionellen

Kinderfest



am Freitag, dem 03.06.2016 von 13:00 - 18:00 Uhr

Was erwartet euch?

- Spaß und Spiel mit der Springburg
- Anmalen von Tattoos
- Sportliche Spiele und Wettkämpfe
- Tombola für Groß und Klein
- Basteln von interessanten Dingen

In der Zeit von 15:00 - 16:00 Uhr erlebt ihr eine Vorführung mit Brummkreisel Achim und dem kleinen Rabe Socke „**Brav sein ist langweilig**“

Für das leibliche Wohl wird ebenfalls gesorgt.

Wir freuen uns auf euren Besuch!

Arbeitseinsatz am Stegenbach

Am 23. April war es wieder so weit. Der Verein Dörfergemeinschaft am Stegenbach e. V. organisierte den schon traditionellen Arbeitseinsatz in der Gemeinde Butzow. Es fanden sich rund 40 freiwillige Helfer, die sich früh morgen um 7 Uhr am Bürgerhaus trafen, um den Frühjahrsputz durchzuführen. Säckeweise Müll wurde aus den Straßengraben gesammelt und sogar zwei Autoräder fanden wir dort. Am Nebengebäude des Bürgerhauses und an der Feuerwehr wurde die Fassade ausgebessert und die Garage für den Autohänger bekam eine neue Decke. Der große Findling, welcher beim Straßenbau in Butzow gefunden wurde, erhielt eine Einfassung aus Pflastersteinen. Nach getaner Arbeit wurde sich anschließend bei einem kleinen Imbiss und Getränken gestärkt.

Der Bürgermeister bedankt sich bei allen fleißigen Helfern für die geleistete Arbeit.

Ein besonderer Dank des Bürgermeisters geht an die Bürger, welche durch ihren Müll oder auch Autoreifen dafür sorgen, dass wir mindestens einmal im Jahr ihren Unrat wegmachen dürfen.



Spantekow führte uns die Reise nach Rebelow, wo es Schwein am Speiß und kühle Getränke gab. Dann ging es weiter nach Boldekow, Putzar, Glien, Wusseken, Müggenburg und Teterin wieder nach Hause. Für laute Musik und Getränke war gut gesorgt auf unserem Weg. So wurde es ein gelungener Ausflug und bestimmt nicht der letzte in diesem Jahr.



Volleyball am 1. Mai

Der Verein Dörfergemeinschaft am Stegenbach lud am 1. Mai alle, die Lust hatten, ein, sportlich in den Mai zu starten und organisierte dazu ein Volleyballturnier. Rund 70 Einwohner und Gäste trafen sich zur sportlichen Betätigung oder einfach nur um Spaß zu haben. Mannschaften aus Butzow, Luskow und vom VC Anklam Greif traten an, um die Besten zu ermitteln. Es gab auch Gegrilltes und kühle Getränke. So war für alle gesorgt. Der Spaß stand dabei absolut im Vordergrund. Trotzdem wurde „gebaggert“ und „gepritscht“ und um jeden Punkt verbissen gekämpft. Gewonnen hat die Mannschaft vom VC Anklam Greif, bei der wir uns auch recht herzlich für die Unterstützung bei der Durchführung des Turniers und bei der Hilfe in der Regelkunde bedanken.

Bedanken möchte sich der Verein auch beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, welches unser Turnier mit einer Zuwendung aus dem Projekt „Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Demokratie und Toleranz in Mecklenburg-Vorpommern für Mikroprojekte zum Auf- und Ausbau zivilgesellschaftlicher und demokratiestärkender Prozesse in Kommunen, Vereinen und bei Verbänden“ gefördert hat.

Wir können das Geld gut für gebrauchen, da unsere Ausrüstung nicht mehr die beste ist.

Hoffentlich bis zum nächsten „Volleyball am 1. Mai“.

Ihr Verein Dörfergemeinschaft am Stegenbach e. V.



Herrentagsausflug am Stegenbach

Am diesjährigen Herrentag machten sich rund 20 Vereinsmitglieder zu einem zünftigen Herrentagsausflug auf. Manfred Rosemann spannte seinen Traktor vor dem bunt geschmückten Vereinshänger und los ging es. Über Butzow, Blesewitz und



Frühjahrsputz in Sarnow

Am 10.05.2016 trafen sich ca. 35 Erwachsene und 4 Kinder zum nunmehr schon traditionellen Frühjahrsputz in Sarnow.

Nach der offiziellen Begrüßung durch den Bürgermeister, krepelten alle die Ärmel hoch und es ging los. Trotz des kühlen Wetters waren alle Helfer motiviert und erledigten die zugeteilten Arbeiten mit großem Engagement.

So bekamen u. a. die Bänke in der Gemeinde einen neuen Anstrich, die Kirche erstrahlte in neuem Glanz, im Bürgerhaus wurde geputzt und auf dem Friedhof Mäh-, Pflege- und Aufräumarbeiten vorgenommen.

Da einige Mitbürger der Meinung sind, dass sie sich bei der Müllentsorgung nicht an Normen halten müssen, war auch das Einsammeln und die Entsorgung des an Straßen und Wegen liegenden Mülls ein großer Posten, der viel Zeit und Mühe kostete.

Der Bürgermeister und die Gemeindevertretung möchten allen fleißigen Helfern und den Firmen aus dem Gemeindegebiet, die uns mit Technik sowie Rat und Tat zur Seite standen, herzlichen Dank sagen.





Donnerstag, 14. Juli
19:00 Uhr
Burgruine Landskron

Schlager-Volkstümliches-Märsche.
Es ist für Jeden etwas dabei.
Zu Gunsten der Kinder und Jugendlichen der AWO Wohngemeinschaft in Jagowitz und dem Kulturhistorischen Verein Burgruine Landskron-Jagow e.V.
Eintritt 12€.

Kartenvorverkauf:

Amtsverwaltung in Spantekow und in der Außenstelle
Ducherow
Eckhard Moede, Tel. 039723 20305
Ruth Jacobs, Tel. 039727 22795

Bunte Ecke

Ein Seelensatz für jeden Tag

Und ich habe mich so gefreut, sagst du vorwurfsvoll, wenn dir eine Hoffnung zerstört wurde. Du hast dich gefreut - ist das nichts?

(Marie v. Ebner-Eschenbach)

Wir haben verlernt, die Augen auf etwas ruhen zu lassen, deshalb erkennen wir so wenig.

(Jean Giono)

Mögen Sünden und Verlust im Laufe diesen Tages von mir fern gehalten werden.

(Irischer Segensspruch)

Viele versäumen Wichtiges in ihrem Leben, weil es ihnen wichtig ist, nichts zu versäumen.

(Ernst Ferstl)

Das Leben ist bezaubernd, man muss es nur durch die richtige Brille sehen.

(Alexandre Dumas)

Eine Freude kann hundert Sorgen vertreiben.

(Japanisches Sprichwort)

Der Vorteil der Klugheit besteht darin, dass man sich dumm stellen kann. Das Gegenteil ist schon schwieriger.

(Kurt Tucholsky)

Nicht das Beginnen wird belohnt, sondern einzig und allein das Durchhalten.

(Katharina von Siena, ital. Mystikerin)

Der Optimist ist jemand, der Kreuzworträtsel oder Sudoku sofort mit dem Kugelschreiber ausfüllt.

(Karl Farkas, österreich. Schauspieler)

Wer sagt: hier herrscht Freiheit, der lügt, denn Freiheit herrscht nicht.

(Erich Fried, österreich. Lyriker)

Wer in der Zukunft lesen will, muss in der Vergangenheit blättern.

(Andre Malraux, franz. Schriftsteller)

Man soll dem Leib etwas Gutes bieten, damit die Seele Lust hat, darin zu wohnen.

(Winston Churchill, brit. Staatsmann)

Wer einen Fehler begeht, und ihn nicht korrigiert, begeht einen zweiten.

(Konfuzius)

Jede Wahrheit braucht einen Mutigen, der sie ausspricht.

(Asiatisches Sprichwort)

Kein Problem wird gelöst, wenn wir träge darauf warten, dass Gott allein sich darum kümmert.

(Martin Luther King)

Trösten ist eine Kunst des Herzens. Sie besteht oft nur darin, liebevoll zu schweigen.

(Otto von Leiner)

Nur wer sich auf den Weg macht, wird neues Land entdecken.

(Hugo von Hofmannsthal)

Wer A sagt, der muss nicht B sagen. Er kann auch erkennen, dass A falsch war.

(Bertolt Brecht)

Alle Tiere wissen es, nur der Mensch nicht, dass das höchste Lebensziel Freude ist.

(Samuel Butler)

Es kommt nicht darauf an, dem Leben mehr Jahre zu geben, sondern den Jahren mehr Leben zu geben.

(Alexis Carrel, franz. Nobelpreisträger)

Tu so viel Gutes, wie du kannst, und mach so wenig Gerede wie möglich darüber.

(Charles Dickens)

Wer das Feuer der Begeisterung entfachen will, muss vor Überzeugung brennen.

(Ernst Ferstl)

Ideale sind wie Sterne. Man kann sie nicht erreichen, aber man kann sich an ihnen orientieren.

(Carl Schurz)

Das kleine Kapitel eigener Erfahrung ist mehr wert als Millionen fremder Erfahrungen.

(Gotthold Ephraim Lessing)

Man hilft den Menschen nicht, wenn man für sie tut, was sie selbst tun können.

(Abraham Lincoln, ehemal. US-Präsident)

Gewöhnliche Menschen denken nur daran, wie sie ihre Zeit verbringen. Ein intelligenter Mensch versucht, sie zu nutzen.

(Arthur Schopenhauer)

Man sollte eigentlich im Leben niemals die gleiche Dummheit zweimal machen, denn die Auswahl ist so groß.

(Bertrand Russell, brit. Mathematiker)

Rolf Bahler
Neetzow-Liepen